

Rechtspflegerblatt

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

70. Jahrgang | Juli–September 2023

ISSN 0034-1363

Rudolf von Ihering (1818–1892)
Deutscher Rechtswissenschaftler

„Recht ist unausgesetzte Arbeit und zwar nicht bloß der Staatsgewalt, sondern des ganzen Volkes. ... Jeder Einzelne, der in die Lage kommt, sein Recht behaupten zu müssen, übernimmt an dieser nationalen Arbeit seinen Anteil, trägt sein Scherflein bei zur Verwirklichung der Rechtsidee auf Erden.“

In dieser Ausgabe:

- 60 Stetige Sorge um unseren Rechtsstaat
- 66 BDRhauptstadtFORUM 2023:
Verbraucher und Justiz in der Krise
- 67 Präsidiumssitzung: Neue Impulse für
Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
- 69 Rechtspfleger: Einzigartig unterbezahlt
- 69 Hamburger Gespräche
- 74 Bodensee-Rechtstage 2023

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
E-Mail: estrauss@bdr-online.de





Stets gut betreut.

Das zum 1.1.2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts führt zu einer Neuregelung nahezu aller Bereiche des Betreuungsrechts und der ihm zugrunde liegenden Gesetze. Der „Bienwald“ – seit langem *das* Standardwerk für die praktischen Rechtsfragen des Betreuungsrechts wurde im Hinblick auf die Novelle komplett überarbeitet und neu kommentiert.

Sowohl das materielle Betreuungsrecht des BGB als auch das im FamFG geregelte Verfahrensrecht erfahren eine gründliche Überarbeitung. Das Vergütungsrecht wird mit einer systematischen Einführung in das neu gefasste VBVG erläutert, die Regelungen des neuen BtOG werden kommentiert.

Ein hochkarätiges Team von Autorinnen und Autoren führt das von Herrn Bienwald begründete und auch in siebter Auflage noch in Teilen von ihm kommentierte Werk in bewährter Form fort.

Bienwald
Betreuungsrecht. Kommentar
Materielles und Verfahrensrecht, Vergütungsrecht,
Betreuungsorganisationsrecht

Von Prof. Dr. Werner Bienwald;
RAin Dr. Christa Bienwald; Dipl.-Rpfl. Jörg Felix;
RiinSG Dr. Sarah Glaab; Dipl.-Rpfl. Uwe Harm;
RiAG Dr. Szymon Mazur; RiinLG Dr. Nicole Reh,
Dipl.-Rpfl. Alexandra Reinfarth und
Prof. Susanne Sonnenfeld

7., völlig neu bearbeitete Auflage 2023
1.536 Seiten, gbd., 140 € [D]
ISBN 978-3-7694-1261-1



Inhalt:

Editorial	57
Verleihung der Justizmedaille	58
Dem Jubilar Hilmar Schmitt	59
Stetige Sorge um unseren Rechtsstaat	60
Werbung: Nachlasspflegschaftstag 2023	65
BDRhauptstadtFORUM 2023: Verbraucher und Justiz in der Krise	66
Präsidiumssitzung: Neue Impulse für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung	67
BDR Rheinland-Pfalz: Ministergespräch	68
Verband Bayer. Rechtspfleger: Rechtspfleger – einzigartig unterbezahlt	69
BDR Mecklenburg-Vorpommern: Hamburger Gespräche	69
Tagung Bad Boll 2023: Die mobile Justiz – Anspruch, Möglichkeiten und Erwartungen	70
EUR-News	
• CEPEJ Arbeitsgruppe SATURN	72
• Generalversammlung der Konferenz der INGOs	72
• EUR-Präsidium	73
• Videokonferenz der ECN	73
• ELRA-Workshop	73
Bodensee-Rechtstage 2023	74
Stellungnahmen	
• Zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung	75
• Zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts	75
• Zum Verbandsklagen-Richtlinienumsetzungsgesetz	79
• Zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten	80
Kurznachrichten	82
Zum Schluss	83
Termine	83
Impressum / Studienhefte	84

Bad Boll? Bad Boll!

Vor einigen Jahren habe ich noch die Nase gerümpft und die Mail meines Landesverbandsvorsitzenden weggeklickt, wenn das Programm der Tagung in Bad Boll hereinflatterte: Noch ein Termin! Und das kurz vor dem Jahresendspurt, wo doch der Schreibtisch und das elektronische Postfach überquellen. Wo liegt überhaupt dieses Bad Boll? Was will der BDR in einer evangelischen Akademie? Klingt nicht nach übersprudelnder Lebensfreude. Und das Tagungsmotto betrifft meinen Arbeitsbereich auch nicht gerade. Nichts für mich.

Irgendwann gab ich dem steten Werben eines erfahrenen Kollegen schließlich doch nach. Ich war nicht wirklich euphorisch, als ich mich auf die Reise auf die Schwäbische Alb begab. Die Anreise mit dem Zug nach Göppingen klappte aber trotz „Stuttgart 21“, und vor dem Bahnhof stieß ich gleich auf Personen, die ebenfalls auf den BDR-Shuttle zur Akademie warteten. Nach einer kurzen Fahrt durch die beschauliche Gegend erreichte ich die Evangelische Akademie. Was mich wohl dort erwartete? Protestantische Schlichtheit, Hagebuttentee und karge Mahlzeiten? Nein – zum Glück nicht. Die Küche ist bereits seit Jahren regional, saisonal bio und alles andere als langweilig. Die Akademie liegt dezentral, aber die Landschaft ist wirklich sehr schön und lädt zum Spaziergehen ein. Und die Gebäude sind modern bzw. liebevoll saniert. Außerdem ist man in jeder Hinsicht sehr um das Wohlbefinden der Tagungsgäste bemüht. Und nein, die Teilnahme an der Morgenandacht ist keine Pflicht, sondern ein fakultatives Angebot.

Aber das wichtigste ist natürlich die Tagung selbst. Ihren Ursprung hatte sie darin, dass den Richtern bei Fortbildungen der Richterakademie ein länderübergreifender Austausch ermöglicht wird und man ein derartiges Angebot auch für Angehörigen der zweiten Säule der dritten Gewalt schaffen wollte. Genau das ist das Besondere der Tagung in Bad Boll noch heute. Man kann sich zwischen den Vorträgen, in den Arbeitskreisen, aber natürlich auch am Abend im „Café Heuss“ länder- und auch abteilungsübergreifend austauschen und neue Ideen entwickeln. Bei der Themenwahl achtet der BDR auf Vielfalt, so dass



Christine Hofstetter, Stellvertretende BDR-Bundesvorsitzende.

für jeden Interessantes dabei ist. Referenten stellt beispielsweise das BMJ, aber es kommen auch externe Spezialisten zu Wort. Und man hat die Chance, Kolleginnen und Kollegen aus anderen Bundesländern kennenzulernen, die nicht zwangsläufig in der gleichen Abteilung arbeiten wie man selbst. Dieser „Blick über den Tellerrand“ ist bei justizinternen Seminaren nicht immer möglich und macht aus meiner Sicht den Reiz der Tagung aus.

Dieses Jahr – vom 22. bis 24. November – wird *Walter Szöky*, der amtierende Präsident der EUR, das europäische Austauschprogramm für Rechtspfleger im Arbeitsleben vorstellen. Arbeitsschutz und psychische Belastung bei mobiler Arbeit werden behandelt, Herr Dr. *Strasser* – als spritziger Moderator des BDRhauptstadtFORUMs bekannt – wird einen Vortrag mit europarechtlichem Bezug halten. Außerdem werden Arbeitskreise beispielsweise zum MoPeG, der Strafvollstreckung und Insolvenzrecht angeboten. Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Podiumsdiskussion, die das Motto der Tagung aufgreift. Schauen Sie mal in der Mitte dieses Hefts!

Ich freue mich auf viele Begegnungen mit Ihnen/Euch in Bad Boll!

Herzlichst, Ihre/Eure
Christine Hofstetter
stellvertretende Bundesvorsitzende, Bundesgeschäftsführerin

Sehnsucht nach Sonne?

Die Sommerferien sind nicht mehr fern, also werden jetzt Urlaubsträume im Familienkreis diskutiert, das Internet und Prospekte bemüht, um das beste Angebot zu recherchieren. Findet man das „richtige“ Ziel für alle Familienmitglieder und wird gebucht, muss meist die Reise angezahlt werden. Bei der Buchung und Anzahlung überlegt man: Wie erfolgt das am besten und sichersten? Sind bei der Buchung für den Fall der Fälle auch Reiseversicherungen, eine Reiserücktrittsversicherung nötig? Man will ja möglichst alle eventuellen Risiken ausschalten. Wie kann die Bezahlung am bequemsten, am sichersten erfolgen?

Der BDR hat solche Fragen mit der Einführung einer Mastercard Gold Verbandskreditkarte bereits beantwortet: Mit der Bezahlung der Reise mit der Verbandskreditkarte sind auch alle Versicherungen, auch die Reiserücktrittsversicherung für bis zu 4 gemeinsam Reisende kostenlos inkludiert.

Zahlungsflexibilität im Reisezielgebiet bietet die Mastercard Gold Verbandskreditkarte allemal. Die Mastercard ist eine der am weitesten verbreiteten und akzeptierten Kreditkarten weltweit. In manchen Ländern wie Schweden können bis 98% aller Ausgaben bargeldlos mit der Mastercard abgewickelt werden. Selbst in Deutschland ist die Bezahlung mit der Mastercard Verbandskreditkarte mittlerweile fast überall möglich.

Bei Auslandsreisen – weltweit – wird die Mastercard Gold Verbandskreditkarte keine Zusatzkosten wie eine Auslandseinsatzgebühr verursachen. Alle Ausgaben – bis auf Bargeld – werden 1:1 auf der Monatsrechnung aufgeführt. Bargeld im In- und Ausland kann man falls doch einmal nötig auch mit der Verbandskreditkarte beziehen, dies kostet aber Geld. Nur bei Bargeld werden 1,73% Zinsen vom Bezugstag bis Rechnungsausgleich berechnet, aber auch für diese Leistung wird weltweit keine Auslandseinsatzgebühr berechnet.

Die Mastercard Gold Verbandskreditkarte bietet somit Sicherheit, Flexibilität und Kosteneinsparungen. Eine gute Voraussetzung für einen angenehmen, sorgenfreien Urlaub. Alle Leistungseinzelheiten der Verbandskreditkarte wie auch Beantragungsmöglichkeiten werden auf der Internetseite des Verbands aufgeführt. Falls noch Fragen zur Verbandskreditkarte bestehen, steht unser Kooperationspartner John Kames unter john.kames@t-online oder 06423 9369860 / 0177 6622334 gern zur Beantwortung zur Verfügung.



Verleihung der Justizmedaille



Peter Hofmann (rechts) wurde von Justizminister Eisenreich (links) die Justizmedaille verliehen.

Durch den Bayerischen Justizminister Georg Eisenreich wurde am 24. März 2023 dem früheren Leiter der Landesjustizkasse Peter Hofmann die Justizmedaille verliehen.

„Zu dieser besonderen Auszeichnung für Ihre herausragenden Verdienste, insbesondere für Ihren Einsatz als Mitglied des Hauptpersonalrats und als langjähriger Vorsitzender des Verbands Bayerischer Rechtspfleger, gratulieren alle Angehörige der Justiz im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg sehr herzlich“, so der Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg *Lothar Schmitt*. Er freue sich, dass mit dieser Auszeichnung auch die engagierte und empathische Arbeit von Herrn *Hofmann* gewürdigt werde. In seiner Laudatio bei der Verleihung der Justizmedaille hob Justizminister *Georg Eisenreich* zusätzlich neben dem sehr großen Einsatz für die Nachwuchsförderung die erfolgreiche Arbeit von *Peter Hofmann* als Leiter der Landesjustizkasse in Bamberg hervor, die er auch durch schwierige Zeit geführt habe. Er

habe sich insgesamt weit über das gewöhnliche Maß hinaus für die Justiz, den Rechtsstaat und die Gemeinschaft verdient gemacht. Gleichzeitig mit *Peter Hofmann* wurden weitere zwölf Persönlichkeiten für ihre hervorragenden Verdienste mit der Justizmedaille ausgezeichnet.

Pressemitteilung Justiz Bayern

Wir gratulieren unserem Ehrenmitglied *Peter Hofmann* ganz herzlich zu der Auszeichnung. Mit viel Sachverstand und Empathie hat er sich im Hauptpersonalrat eingebracht und vertrat erfolgreich die Interessen der Beschäftigten. Zudem war er ehrenamtlich zwanzig Jahre im Vorstand des Verbands Bayerischer Rechtspfleger tätig, davon zehn Jahre als Vorsitzender, und engagierte sich mit großem Einsatz im Bund Deutscher Rechtspfleger und im Bayerischen Beamtenbund.

Die Bundesleitung

Herzlichen Glückwunsch, lieber Hilmar Schmitt, zum 90. Geburtstag!

Der Bund Deutscher Rechtspfleger gratuliert ganz herzlich dem Ehrenvorsitzenden Hilmar Schmitt zum 90. Geburtstag am 17. April 2023.

Hilmar Schmitt war über Jahrzehnte ein aktiver Gestalter und Ideengeber für die Arbeit des Bundes Deutscher Rechtspfleger. 1986 in Darmstadt auf dem 26. Deutschen Rechtspflegertag wurde er schließlich zum Bundesvorsitzenden gewählt. Unter seinem Vorsitz hat der BDR die Wiedervereinigung erlebt und in der Justiz mitgestaltet. Die elf Jahre unter seiner Führung werden in



Hilmar Schmitt, Ehrenvorsitzender des BDR, vorn im Bild zwischen den weiteren Ehrenvorsitzenden Karl Weiß (†) und Hinrich Clausen.

Erinnerung bleiben als Jahre der sachlichen Überzeugungsarbeit, die nach unermüdlichem Einsatz schließlich zum 3. Rechtspflegerechtsänderungsgesetz 1998 geführt haben. Auch sein Wirken in der Europäischen Union der Rechtspfleger verdient höchste Anerkennung.

Wir wünschen unserem Jubilar alles Gute und noch viele glückliche Jahre im Kreise der Familie.

Die Bundesleitung





Festvortrag vom 15. Juli 2022 anlässlich des Landesverbandstags des BDR Baden-Württemberg

Stetige Sorge um unseren Rechtsstaat

Dr. Karsten Schmidt, Richter am Bundesgerichtshof

Wir brauchen eine stetige Sorge um unseren Rechtsstaat, denn Schönwetter-Rechtsstaatler kann jeder sein! (*Helmut Fünfsinn*)

Diese Aussage ist eine Kombination von Zustandsbeschreibung und Aufforderung. Sie impliziert einerseits, dass es gewisse Zustände in und um unseren Rechtsstaat gibt, die uns Sorge bereiten müssen. Sie fordert uns andererseits aber auch auf, diese Sorgen

nicht nur mit dem Ausdruck größten Bedauerns hinzunehmen und uns als „Schönwetter-Rechtsstaatler“ im Glanz des ja – Gott sei Dank – funktionierenden Rechtsstaats zu sonnen, sondern ausgehend von den empfundenen Sorgen auch selbst dafür zu sorgen, dass dieser Rechtsstaat funktioniert, damit er in der Lage ist, die auf ihn gerichteten Angriffe abzuwehren und dafür zu sorgen, dass unser Rechtsstaat zukunftsfest bleibt.

„Wir brauchen eine stetige Sorge um unseren Rechtsstaat, denn Schönwetter-Rechtsstaatler kann jeder sein!“

*Helmut Fünfsinn,
RPfBI 2/2022*

Dr. Karsten Schmidt

Herr Richter am Bundesgerichtshof Dr. Karsten Schmidt wurde 1973 in Erlangen geboren. Im Anschluss an eine Ausbildung zum Rechtspfleger in den Jahren 1993 bis 1996 war er zunächst als Justizinspektor – seit Juni 2000 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit – bei den Amtsgerichten Sulzbach und Saarbrücken tätig.

Nach Ablegung der beiden juristischen Staatsexamina trat er im Mai 2003 in den höheren Justizdienst des Saarlandes ein. Er war bei dem Amtsgericht Saarbrücken eingesetzt und sodann von Oktober 2004 bis März 2007 an das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales des Saarlandes abgeordnet. In dieser Zeit wurde er zum Richter am Landgericht Saarbrücken ernannt. Von April 2007 bis März 2010 war Herr Dr. Schmidt als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. Nach einer hieran anschließenden vorübergehenden Abordnung an das Amtsgericht Lebach war Herr Dr. Schmidt seit September 2010 bei dem Saarländischen Oberlandesgericht tätig. Dort erfolgte im November 2011 seine Beförderung zum Richter am Oberlandesgericht. Von Oktober bis Dezember 2014 war er mit halber Arbeitskraft an den Landtag des Saarlandes und zuletzt ab Juni 2017 an die Staatskanzlei des Saarlandes abgeordnet.

2018 wurde er zum Richter am BGH ernannt. Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Herrn Dr. Schmidt dem vornehmlich für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kauf, Leasing und Wohnraummietverhältnissen zuständigen VIII. Zivilsenat zugewiesen.

1. Ausgangslage

Wie sieht es denn um unseren Rechtsstaat aus? Müssen wir – wie es das Zitat von *Helmut Fünfsinn* suggeriert – in „stetiger Sorge“ um unseren Rechtsstaat sein? Müssen wir uns um ihn Sorge machen, gibt es Grund zur Sorge?

An vielen Stellen erfahren Sie alle die „Herausforderungen“, vor der unser Rechtsstaat tagtäglich steht. Diese Herausforderungen, mithin auch manche sorgenvollen Zustände sind vielfältig. Da sind zum einen die Bedrohungen, denen unser Rechtsstaat ausgesetzt ist, wenn er von den politischen extrem rechten oder linken Lagern nahezu unverhohlen in Frage gestellt wird. Aber auch Aushöhlungen aus dem Inneren unseres politischen Systems machen Angst; Menschen, die diesen Staat und unser demokratisches System rundheraus ablehnen, ihn in dieser Form abschaffen wollen. Menschen, die unsere Entscheidungen, die wir treffen, rundheraus nicht akzeptieren wollen. Hier sind wir alle, egal wo und wie wir tätig sind, aufgefordert, für unser demokratisches Gemeinwesen einzutreten.

Zum anderen sind da auch die Herausforderungen, die Sorgen, denen Sie sich tagtäglich bei Ihrer Arbeit ausgesetzt sehen. Man kann dies sicher mit dem Stichwort Komplexität

beschreiben. Ihre Arbeit ist quantitativ, aber auch und vor allem qualitativ herausfordernd. Sie haben nicht nur jeden Tag an unterschiedlichster Stelle viele Verfahren, viele Akten zu bearbeiten, sondern diese Verfahren werden auch zusehends komplexer. Ich möchte den Fokus daher nicht so sehr auf die – leider vorhandenen – hohen Fallzahlen und die damit einhergehende Belastung legen, sondern auf den Inhalt Ihrer und unserer Arbeit in der Justiz.

Genauso wie unser Leben uns oft komplizierter zu werden erscheint, wie uns unsere Gesellschaft komplizierter zu werden erscheint, genauso wie die Globalisierung voranschreitet und grenzüberschreitende Zusammenhänge Alltag geworden sind, werden auch die von Ihnen zu bearbeitenden Verfahren komplexer. Unsere Rechtsordnung spiegelt die Lebenswirklichkeit wider.

Ob das gesetzgeberische Handeln eine Antwort, eine bloße Reaktion auf diese Komplexität ist oder diese sogar noch beschleunigt, sei hier dahingestellt. Sie ist jedenfalls Fakt, und so konstatiert beispielsweise die Begründung zum Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), mit welcher maßgebend das Recht der Gesellschaft bürgerli-

chen Rechts neu geregelt wurde, dass sich das Wirtschaftsleben weiter diversifiziert habe¹.

Und diese Diversifizierung spiegelt sich in Inhalt und Umfang der Ihnen übertragenen Aufgaben wider. Viele von Ihnen haben sicherlich erlebt, dass das, was früher Grundbuch, Kostenfestsetzung, Konkurs/Insolvenz, Betreuung etc. war, heute andere Herausforderungen mit sich bringt.

- Ihre Arbeit wird durch E-Akte und – um nur ein Beispiel zu nennen – das bevorstehende Datenbankgrundbuch digitaler, was nicht nur rein tatsächliche Umsetzungsfragen aufwirft, sondern auch neue Rechtsfragen nach sich zieht.
- Nach dem vorgenannten Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts werden künftig auch BGB-Gesellschaften in ein Gesellschaftsregister eingetragen, welches dann neben dem Handels-, dem Genossenschafts- und dem Partnerschaftsregister besteht.
- Im Vergleich zum früheren Konkursverfahren ist das Insolvenzverfahren eine richtige und wichtige Weiterentwicklung; stellt sich aber auch als inhaltlich komplexer dar und bringt andere Herausforderungen in der Bearbeitung mit sich.
- Vereine sollen ihre Mitgliederversammlungen auch künftig – dauerhaft – digital abhalten², was an die im Vereinsregister tätigen Kolleginnen und Kollegen sicher neue Fragen der wirksamen Beschlussfassung herantragen wird.
- Die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO tragen mit stetigen gesetzgeberischen Anpassungen der Vielgestaltigkeit von Lebens- und Einkommensverhältnissen sukzessive Rechnung und werden komplexer.
- Wir erleben derzeit die Herausforderung der Justiz im Umgang mit Masseverfahren. Beispielhaft sei die

Ja, es reicht nicht aus, wenn wir uns nur Sorgen um unseren Rechtsstaat machen, nur Dinge beklagen, sondern wir müssen auch um unseren Rechtsstaat Sorge tragen!

– nach wie vor nicht abebbende – Diesel-Welle und der Widerruf von Darlehns- und Leasingverträgen genannt. Dies wirkt sich auch auf Ihre Arbeit aus und zwar quantitativ wie qualitativ. Die Bewältigung solcher Masseverfahren war auch Gegenstand der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister, die sich auch mit kostenrechtlichen Fragen befasst haben. Nach ihrer Ansicht rechtfertigt es der aufgrund weitgehend deckungsgleicher Sachverhalte in großen Teilen identische Parteivortrag, Anpassungen der Rechtsanwaltsgebühren vorzunehmen, wenn ein Prozessbevollmächtigter in einer Vielzahl von gleichgelagerten Verfahren tätig wird. Auch diese komplexen Verfahren haben – möglicherweise – weitere Auswirkungen auf Ihre tägliche Arbeit.

2. Sorgepflicht

Was folgt nun aus diesem – sorgenvollen? – Ist-Zustand unseres Rechtsstaats. *Helmut Fünfsinn* hat wie eingangs erwähnt gefordert, dass wir eine „stetige Sorge um unseren Rechtsstaat“ brauchen, dass wir nicht nur „Schönwetter-Rechtsstaatler“ sein dürfen. Ja, es reicht nicht aus, wenn wir uns nur Sorgen um unseren Rechtsstaat machen, nur Dinge beklagen, sondern wir müssen auch um unseren Rechtsstaat Sorge tragen!

Wir müssen für ihn sorgen – an all den Stellen, auf all den Dienstposten in der Rechtsprechung und Verwaltung, auf denen Sie tätig sind. Wir haben somit eine Sorgepflicht, ja eine Fürsorgepflicht.

a) Sorge um den eigenen Berufsstand

Da unser Rechtsstaat von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern wie Ihnen

lebt, hierauf aufbaut, darf die Sorge auch durchaus eine Sorge um den eigenen Berufsstand sein. Wie entwickelt sich Ihr Beruf? Wie steht es um weitere Aufgabenübertragungen? Wie steht es um das Berufsbild und auch die Besoldung?

So fordern Sie beispielsweise für den Rechtspfleger ein eigenes Amt mit einer eigenen Laufbahn, um der Einheitlichkeit Ihrer Aufgaben gerecht zu werden, wie es der stellvertretende Bundesvorsitzende, Herr *Georg*, jüngst in einem Editorial des Rechtspflegerblattes formulierte.

Sie arbeiten beispielsweise auf ein Rechtspflegergesetz als Statusgesetz, ähnlich dem Deutschen Richtergesetz, hin und denken an die Figur des gesetzlichen Rechtspflegers. Mit der beschriebenen zunehmenden Digitalisierung Ihrer Arbeit wird auch eine hierauf ausgerichtete Aus- und Fortbildung einherzugehen haben.

Aber auch in der alltäglichen Arbeit sorgt sich der Bund Deutscher Rechtspfleger um die Sicherstellung der Rahmenbedingungen, in denen Sie Ihre Arbeit leisten können – und sorgt sich damit auch um unseren Rechtsstaat. Dabei scheuen Sie nicht die kritische Auseinandersetzung, Sie scheuen nicht die klare Benennung etwaiger Missstände und scheuen aber auch nicht die konstruktive, für Sie arbeitsintensive Mitwirkung an der Lösung von Fehlentwicklungen. Und damit sind Sie im guten Sinne keine „Schönwetter-Rechtsstaatler“.

Herr *Haußer* hat in seiner Begrüßung und Einleitung als wichtiges Verbandsthema die Frage der amtsangemessenen Alimentation und hier das im Land angedachte 4-Säulen-Modell angesprochen. Trotz insoweit sicher bestehender Unterschiede hinsichtlich

¹ vgl. BT-Drucks. 19/27635, S. 101

² Gesetzentwurf BR-Drucks. 193/22

Aber auch in der alltäglichen Arbeit sorgt sich der Bund Deutscher Rechtspfleger um die Sicherstellung der Rahmenbedingungen, in denen Sie Ihre Arbeit leisten können – und sorgt sich damit auch um unseren Rechtsstaat.

der einzelnen Ansätze, trotz unterschiedlicher Vorstellungen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung, eint sicher alle Beteiligten das Ziel die Arbeit in der Justiz und im gesamten öffentlichen Dienst attraktiv zu halten beziehungsweise attraktiver zu machen. Denn die Zeiten, in denen der öffentliche Dienst sich einem Ansturm qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber gegenüber sah und seinen Nachwuchs aus einer unübersehbaren Menge an Interessenten gewinnen konnte, sind vorbei. Hier hat das Umdenken schon stattgefunden – die öffentliche Hand präsentiert sich aktiv als attraktiver Arbeitgeber und geht auf junge Menschen zu.

Bei diesem Werben um künftige Kolleginnen und Kollegen ist eben auch und gerade das Thema der Besoldung ein wichtiges. Sie verweisen insoweit auf das Abstandsgebot, welches nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums darstellt, der in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Ausgestaltung der Alimentation – ich zitiere – „die Attraktivität des Beamtenverhältnisses auch für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die Verantwortung des Amtes sowie die von Amtsinhabern geforderte Ausbildung und ihre Beanspruchung zu berücksichtigen“³ hat.

All diese seitens des Bundesverfassungsgerichts als für die Ausgestaltung der Alimentation maßgebenden Aspekte

werden Sie in Ihrer täglichen Arbeit wiederfinden. All diese Aspekte bringen Sie als Rechtspflegerverband in die aktuelle Gesetzesdiskussion ein. Auch dies konstruktiv und in dem Wissen, dass der Gesetzgeber bei der gebotenen Neuordnung des Besoldungsrechts eine Vielzahl von Erwägungen und Interessen zu berücksichtigen hat.

Denn ebenso, wie die amtsangemessene Alimentation anhand einer Gesamtschau der genannten Kriterien zu bestimmen ist, bestimmt sich auch die Attraktivität der Arbeit in der Justiz nach einer Gesamtschau. Ein, und sicher ein wesentlicher Bestandteil hierbei, ist die Vergütung, über die Sie derzeit verhandeln.

Somit steht unsere Justiz auch insoweit vor Neuerungen – sowohl beim Inhalt der Arbeit als auch bei den genannten Rahmenbedingungen. Bei all dem dürfen wir uns den Blick nicht darauf verstellen, dass die Weiterentwicklung unserer Justiz von jedem Einzelnen von uns viel abverlangt wird. Das Bundesverfassungsgericht spricht – wie erwähnt – eben auch von der „Verantwortung des Amtes“.

Weil diese Verantwortung, die wir alle tragen, in diesen Zeiten, in denen unser Rechtsstaat mannigfaltigen Herausforderungen gegenübersteht, eine andere ist als früher, die nicht nur eine passive Aufgabenwahrnehmung beinhaltet, sondern ein aktives Verantwortlichsein, müssen wir uns sicher an der ein oder anderen Stelle auch aus unserer justiziellen Komfortzone herausbewegen und auch einmal bereit sein, andere Aufgaben zu übernehmen. Das Einsetzen für unsere Justiz muss stets auch ein Einsatz jedes Einzelnen und darf nicht nur ein Anspruchsdenken gegenüber anderen sein.

Wir werden im Rahmen der Weiterentwicklung liebgewonnene Traditionen und Arbeitsweisen ablegen müssen. Die Jüngeren unter Ihnen erleben vielleicht die ein oder andere Tradition schon nicht mehr. Für andere unter uns waren es zwar vielleicht erlebte Traditionen, aber keine liebgewonnenen. Aber einiges wird vielleicht fehlen. So titelte das *Südwestecho* im Mai 2022⁴: „Am seidenen Faden – Der badische Aktenknoten in der Justiz ist durch die E-Akte vom Aussterben bedroht.“ Sie werden verstehen, dass ich als Saarländer dem Aussterben des ehrwürdigen badischen Aktenknotens mit großer Gelassenheit entgegentreue. Ich habe weder das Anlegen dieses Knotens noch sonstige badische Besonderheiten, wie etwa die Zeitwahl – dreiviertel sieben, viertel acht – jemals verstanden. Aber im Ernst: Es wird sich vieles ändern.

b) Sorge um das Ansehen des Rechtsstaats

Die Sorge um den Rechtsstaat, die somit in alle Richtungen unsere Aufgabe ist, ist aber nicht nur eine Sorge um uns selbst, die wir in diesem und für diesen Rechtsstaat arbeiten. Sondern es ist auch eine Sorge um die Außenwirkung dieses Rechtsstaats. Da dieser bekanntlich von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann⁵, sind wir auf seine Akzeptanz angewiesen, das heißt konkret vor allem auf die Akzeptanz durch die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger.

Für diese ist jede und jeder Einzelne von Ihnen der Rechtsstaat. Wenn wir mal die uns allseits bekannten notorischen Querulanten ausblenden, ist der Kontakt zur Justiz für viele Menschen kein regelmäßiger. Daher prägen Sie in Ihren unterschiedlichsten Arbeitsgebieten das Gesicht der Justiz. Sei es auf der Rechtsantragsstelle, im Insolvenz- oder Zwangsversteigerungsverfahren, als die- bzw. derjenige, der die lang ersehnte Eigentumsumschreibung im Grundbuch vollzieht und damit den

⁴ 12. Mai 2022

⁵ Verkürzte Wiedergabe von Böckenförde, zitiert nach: Recht, Staat, Freiheit, 1991, S. 112 f. („Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“)

³ BVerfG, Beschluss vom 16. Oktober 2018 – 2 BvL 2/17, BVerfGE 149, 382, 392

Traum vom Eigenheim verwirklicht, als die- oder derjenige, der die Kosten eines Verfahrens, mit denen die Partei ggf. in Vorlage getreten ist, festsetzt und damit die Beitreibungsgrundlage schafft, als die- oder derjenige, der notwendige Eintragungen im Handelsregister vollzieht und damit einen entscheidenden Beitrag auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland leistet. Etc.

In all diesen Funktionen geben Sie diesem Rechtsstaat Gesicht, Gehör und Gestalt. Und damit tragen Sie jeden Tag dazu bei, dass bei den Menschen in unserem Land das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats gestärkt wird und die Akzeptanz der Entscheidungen vorhanden ist. Das ist gute, das ist gelebte Sorge um diesen Rechtsstaat! Und das nicht nur in Schönwetter-Zeiten.

c) Herausforderungen

Denn: Die Herausforderungen, vor denen unser Rechtsstaat steht sind groß. Den beschriebenen Angriffen, denen er ausgesetzt ist, müssen wir etwas entgegensetzen. Ebenso müssen wir auf die zusehends komplexer werdende Arbeitsverdichtung reagieren. Aus dieser Arbeitsverdichtung, oft oder sogar regelmäßig einhergehend mit der bekannten Personalknappheit und dem – sagen wir es hoffnungsvoll – Aufbruch in eine digitale Zukunft, sind bisweilen herausfordernde Arbeitsbedingungen entstanden. Und diese Herausforderungen werden auch in Zukunft nicht geringer werden. Sie sind aber notwendig, denn unter geänderten Lebens- und Wirtschaftsbedingungen kann unsere Arbeitsweise nicht die gleiche bleiben. Und diesen sich ändernden Lebens- und Wirtschaftsbedingungen stellt sich auch die Justiz:

- Sie erleben die Einführung und die Umstellung auf die E-Akte. Das Enddatum zur bundesweiten Einführung ist bekanntlich der 1. Januar

Unter geänderten Lebens- und Wirtschaftsbedingungen kann unsere Arbeitsweise nicht die gleiche bleiben. Und diesen sich ändernden Lebens- und Wirtschaftsbedingungen stellt sich auch die Justiz.

2026. Hier werden Sie sicher noch viele Herausforderungen zu meistern haben. In Baden-Württemberg gehören Sie – auch – insoweit zu den Vorreitern. So arbeiten ausweislich einer kürzlichen Pressemeldung von Frau Ministerin der Justiz und für Migration *Gentges* bereits sämtliche Fachgerichte hiermit. „Die Justiz im Land ist bundesweit führend bei der Digitalisierung“. Sie sind also hier schon weiter als in gewissen Resten der Republik. *The Länd* ist also wieder einmal at the Speerspitze of the Bewegung.

- Sie erleben die Digitalisierung generell.

Nach den Ergänzungen und Verbesserungen der Rechtsgrundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr ist es maßgebend, dass auch die gerichtlichen Verfahren selbst und die gerichtlichen Abläufe mithilfe der Digitalisierung optimiert und insgesamt schneller und effizienter gestaltet werden. Nicht umsonst hat der Bund den Pakt für den Rechtsstaat um einen Digitalpakt erweitert.

Der Weg der Justiz in eine digitale Justiz ist auch ein Weg, um den wir uns „sorgen“ müssen. So haben die Justizministerinnen und -minister auf ihrer Frühjahrskonferenz festgehalten: „Eine IT-gestützte Justiz muss nicht nur verlässlich, verzögerungsfrei und hochverfügbar, sondern in zunehmendem Maße auch gegen Angriffe von außen abgesichert werden. Ihr flächendeckender und nachhalti-

ger Ausbau fordert erhebliche zusätzliche sachliche und personelle Ressourcen.“ Sie alle können abschätzen, was diese Ressourcen-Beanspruchung bedeuten wird.

Beispielhaft sei erwähnt, dass Sie bezüglich des Datenbankgrundbuchs – dessen Einführung auf März 2024 verschoben wurde – die maßgebenden Akteure sind. Ich darf zitieren:

„Die Erstellung des digitalen Datenbankgrundbuchs zieht erheblichen Umstellungsaufwand nach sich, der von den Rechtspflegern zu leisten ist“⁶.

Zusammen entwickeln die Länder bereits das gemeinsame Fachverfahren (gefa), die Handelsregister-Software AuRegis sowie ein bundeseinheitliches Datenbankgrundbuch (dabag)⁷.

Zur Digitalisierung gibt es zahlreiche Ideen und Vorschläge, von denen Teile schon Realität geworden sind, andere noch auf ihre Umsetzung harrten. So stellte beispielsweise eine im Auftrag der OLG-Präsidenten und der BGH-Präsidentin eingesetzte Arbeitsgruppe in ihrem Thesenpapier „Modernisierung des Zivilprozesses“⁸ folgende Punkte zur Diskussion, die Ihnen ggf. schon bekannt sind, die aber noch diskutiert werden: Es soll ein sicherer, bundesweit einheitlicher elektronischer Bürgerzugang in Form eines Online-Portals eingerichtet werden. Dieses soll der Entgegennahme von sonst bei der Rechtsantragstelle anzubringenden Anträgen sowie der

⁶ Zeiser, RPfBl 2014, S. 19 f

⁷ Müller/Gomm, JfM 2021, 266, 269

⁸ https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf vom 2. Februar 2021

Der Weg der Justiz in eine digitale Justiz ist auch ein Weg, um den wir uns „sorgen“ müssen.

Sie, die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, werden bei all diesen Entwicklungen nicht nur den Grundstein, sondern einen entscheidenden Baustein unseres Rechtsstaats der Zukunft bilden. Sie sorgen sich um diesen Rechtsstaat – und das nicht nur in „Schönwetter-Zeiten“.

Führung des Mahnverfahrens und des neu einzuführenden Beschleunigten Online-Verfahrens dienen.

Auch der Antragsgegner soll sich im Mahnverfahren über das Online-Portal beteiligen können, so dass ein echtes Online-Mahnverfahren durchgeführt werden kann. Diesen Punkt hat auch der Koalitionsvertrag der derzeitigen Bundesregierung aufgegriffen. Danach sollen – einem Koalitionsvertrag entsprechend allgemein formuliert – Kleinforderungen in bürgerfreundlichen digitalen Verfahren einfacher gerichtlich durchgesetzt werden können.

Daneben sieht das Thesenpapier vor, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll, „virtuelle Rechtsantragstellen“ einzurichten, die im Wege der Videokonferenz mit den Rechtsuchenden kommunizieren.

Auch der Legal-Tech-Bereich wird erwähnt: So gebe aus Sicht der Arbeitsgruppe die klare Struktur des Kostenfestsetzungsverfahrens die Möglichkeit, automatisierte Entscheidungen und den Einsatz Künstlicher Intelligenz im Zivilprozess zu erproben. Die Schaffung eines entsprechenden Rechtsrahmens soll dies zunächst im Anwaltsprozess ermöglichen. Sollte dies jemals Realität werden, wird dies Ihre Arbeit beeinflussen und werden Sie im Vorfeld an der Umsetzung mitwirken.

Schließlich wird auch das Zwangsvollstreckungsverfahren in den Blick genommen: Denn ein Bereich, der im Zuge der Diskussionen um einen modernisierten Zivilprozess noch ein gewisses Schattendasein fristet, ist die Digitalisierung des Zwangsvollstreckungsverfahrens. Dies zeigt sich am

deutlichsten an der bislang fehlenden Ermächtigung zur Führung elektronischer Akten durch den Gerichtsvollzieher. „Auch die Tatsache, dass die Zwangsvollstreckung – von den vereinfachten Verfahren nach § 754a ZPO (Vollstreckung wegen Geldforderung aus einem Vollstreckungsbescheid) und § 829a ZPO (Pfändung – Vereinfachte Vollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid) sowie der vollstreckungsähnlichen elektronischen Vollziehung einstweiliger Verfügungen abgesehen – stets vollstreckbare Ausfertigungen und somit zwingend die Papierform (vgl. § 307 Abs. 2 Satz 1 ZPO) voraussetzt, zeigt, dass das 8. Buch der ZPO noch nicht im digitalen Zeitalter angekommen ist“⁹.

Sie sehen und erleben in Ihrer täglichen Arbeit den – notwendigen – Wandel der Justiz hin zu einem weiteren digitalen Arbeiten. Angesichts dieser fortschreitenden Digitalisierung unserer Rechtsordnung und der Rechtspraxis wird nicht nur der erwähnte badische Aktenknoten seinem Ende entgegensehen. So erscheint etwa auch fraglich, ob Bestimmungen wie beispielsweise § 40 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes, wonach die Terminbestimmung an die Gerichtstafel angeheftet werden soll, wirklich noch zukunftsfähig sein werden.

3. Conclusio

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die beschriebene Sorge um unseren Rechtsstaat ist eine Daueraufgabe. Angesichts der aufgezeigten Dynamik der Entwicklungen, der technischen Veränderungen sowie gesetzgeberischer Maß-

nahmen, werden einerseits die Voraussetzungen geschaffen, dass Sie und wir unsere Arbeit in der Justiz weiter erbringen können und den Herausforderungen gerecht werden können. Andererseits verlangt dies von allen im und für den Rechtsstaat Tätigen viel ab.

Aber wie erwähnt: Wir dürfen eben nicht nur „Schönwetter-Rechtsstaatler“ sein. Wir müssen unseren Rechtsstaat schützen, ihn gegen Angriffe verteidigen. Und wir müssen ihn – wie aufgezeigt – fortentwickeln, so aufstellen, dass er zukunftsfest ist und bleibt. Dies ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller in unserem demokratischen Gemeinwesen lebender und tätiger Menschen, die wir gemeinsam angehen. Und dass diese Gemeinsamkeit gelingen kann und gelebt wird, zeigt die große Zahl der heute hier Anwesenden.

Nicht nur, aber auch deshalb wissen wir diesen Rechtsstaat bei all den vor uns liegenden Arbeiten bei Ihnen in guten Händen! Sie sind aufgrund Ihres Studiums und Ihrer Praxistätigkeit hervorragend ausgebildet, bilden sich fort und bringen sich, wie dieser Landesverbandstag zeigt, ein. Sie bringen sich ein in Gesetzgebungsvorhaben, rechtspolitische und gesellschaftliche Diskussionen. Und das ist gut so, das ist richtig so.

Bei der Umsetzung all der skizzierten Ideen sowohl im Bereich der Gesetzgebung, welche Grundlage und Rahmen all dessen sein wird, was an Veränderungen auf uns zukommt, als auch im allgemeinen Bereich der Digitalisierung unserer Arbeitswelt, wird viel auf Sie zukommen. Aber auch hier werden Sie sich um die Dinge sorgen. Sie, die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, werden bei all diesen Entwicklungen nicht nur den Grundstein, sondern einen entscheidenden Baustein unseres Rechtsstaats der Zukunft bilden.

Sie sorgen sich um diesen Rechtsstaat – und das nicht nur in „Schönwetter-Zeiten“. Meine herzliche Bitte ist: tun Sie das weiter, und mein herzlichster Wunsch an Sie ist, dass Ihnen die hierfür nötige Kraft, der Wille und die Freude niemals ausgehen wird.

⁹ So – auch zum Verstehen – Müller/Gromm, jM 2021, 266, 267



Der BDR übernimmt
die Teilnahmegebühr
für 16 Mitglieder.

Antrag gleich an den
Landesvorstand!

16. Deutscher Nachlasspflegerschaftstag

am 10. November 2023 in Augsburg

Als eines der größten und ältesten weltweit tätigen Erbenermittlungsunternehmen arbeitet die Hoerner Bank AG seit Jahrzehnten mit Nachlassgerichten und Nachlasspflegern zusammen. Die dort geborene Idee, mit einem Nachlasspflegerschaftstag zu einem nationalen Forum einzuladen, bei dem Nachlasspfleger/-innen und Mitarbeiter/-innen der Nachlassgerichte eine Plattform zum Erfahrungsaustausch und zur gezielten Fortbildung erhalten, hat sich in kurzer Zeit zu einer festen Institution im Nachlassbereich entwickelt. Der Gedanke, bei diesem Treffen einen über die Amts- und Landgerichtsgrenzen hinausgehenden fachlichen Dialog mit Kolleginnen und Kollegen zu fördern und die Möglichkeit zu geben, rechtliche Probleme einmal aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten, ist mit großem Interesse aufgenommen worden.

Die allgemeine Gebühr beträgt 249,- €, für Mitglieder des BDR bzw. des VdR gilt eine stark ermäßigte Tagungspauschale in Höhe von 119,- € (jeweils zzgl. Mehrwertsteuer), die auch die Tagesverpflegung etc. umfasst. Für das Diskussionsforum am Abend bitten wir um eine gesonderte Anmeldung. Die Kosten hierfür belaufen sich je teilnehmender Person auf jeweils 49,- € zzgl. MWSt.

10. November 2023 in Augsburg

Die Tagung am 10. November 2023 in Augsburg wird im Leonardo Hotel stattfinden und um 9:00 Uhr starten. Das Ende ist für ca. 17:15 Uhr vorgesehen. Die anschließende Abendveranstaltung beginnt um 18:15 Uhr im Staatlichen Textil- und Industriemuseum Augsburg (tim). Freuen Sie sich u. a. auf ratternde Webmaschinen und das einzigartige NAK-Stoffmusterarchiv.

Anmeldeschluss 13. Oktober 2023.



NEU: Wir haben unseren Anmeldeprozess digitalisiert und bitten Sie, Ihre Anmeldung ausschließlich online über diesen Link vorzunehmen: www.hoernerbank.de/nachlasspflegerschaftstag

PROGRAMMABLAUF

9:00 Begrüßungskaffee im Foyer

9:15 **Eröffnung der Veranstaltung / Grußworte**

- Ralf Hirschfeld, Vorstandsvorsitzender der Hoerner Bank AG
- Grußwort des Justizministeriums
- Grußwort des Bunds Deutscher Rechtspfleger (BDR)
- Grußwort des Bunds Deutscher Nachlasspfleger (BDN)

9:45 **„Umgang mit Wertsachen im Nachlass“** Dipl.-Rpfl. Thomas Lauk, Heilbronn

10:45 Kaffeepause

11:15 **„Münzen und sonstige Edelmetalle im Nachlass (mit anschließender Diskussion über den Umgang mit Wertsachen im Nachlass)“** Andreas Anklam, Fachreferent Münzkabinett BW-Bank; Stuttgart

12:00 Mittagspause

13:00 **„Was am Ende bleibt – Eigenschutzmaßnahmen und Hygienevorschriften bei Messie- und Leichenwohnungen“** Thomas Kuntz, Tatortreiniger und Desinfektor; Leipzig

14:15 Kaffeepause

14:45 **„Besonderheiten bei Teilnachlasspflegerschaften – Fallstricke vermeiden“** Rechtsanwalt Holger Siebert, Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht; Berlin

15:45 Kaffeepause

16:15 **„Aktuelle Entwicklungen im Erb- und Nachlassverfahrensrecht“** Ein Überblick über die Rechtsprechung der letzten Monate. Dipl.-Rpfl. (FH) Horst Bestelmeyer; Gauting

17:00 Schlussworte / Verabschiedung / Informationen zur Abendveranstaltung

18:00 Abendveranstaltung / Diskussionsforum



HOERNER BANK
AKTIENGESELLSCHAFT

In Kooperation mit:





BDRhauptstadtFORUM 2023

Verbraucher und Justiz in der Krise



(c) Elisabeth Winkelmeier-Becker

Auf dem Podium: Karl-Heinz Brunner, Mario Blödtner, Heinz Buschkowsky, Dr. Christian Strasser, MdB Elisabeth Winkelmeier-Becker.

Am 20. April 2023 war es wieder soweit: Schon zum 10. Male lud der Bund Deutscher Rechtspfleger zu seinem BDRhauptstadtFORUM ein.

Das Thema der Podiumsdiskussion war aktuell: „Verbraucher und Justiz in den Fängen der Wirtschaftskrise“. Die Diskutanten konnte man demgemäß als Vertreter unterschiedlicher Säulen der Justiz verstehen: für die Rechtspflege Mario Blödtner als BDR-Bundesvorsitzender, HPR-Vorsitzender und Rechtspfleger und damit in vielerlei Hinsicht Ansprechpartner für die Bürger; für die Gerichtsvollzieher Karl-Heinz Brunner, Vorsitzender des DGVB, Heidelberg, der seine Rolle als Vermittler zwischen Gläubigern und Schuldern versteht; als Stimme des Volkes Heinz Buschkowsky, Diplomverwaltungswirt, vielen bekannt als langjähriger Bezirksbürgermeister von Berlin-Neukölln, der für sich beansprucht, den Blick von der Straße zu repräsentieren; und schließlich für die Rechtspolitik Frau MdB Elisabeth Winkelmeier-Becker, Richterin, seit 2005 im Bundestag, in dieser Legislaturperiode Vorsitzende des Rechtsausschusses.

Unter der Moderation von Dr. Christian Strasser, Rechtsanwalt aus München,

konnten diese unterschiedlichen Akteure nicht nur ihre Position vertreten, sondern auch viele Denkanstöße für die Zukunft der Justiz setzen:

Mario Blödtner thematisierte die mobile Arbeit. Das gesetzliche Regelwerk sei dünn, es werde ausgefüllt mit Dienstvereinbarungen. Hier hinke die Gesetzgebung den Bedürfnissen hinterher. Er mahnte an, die Politik müsse ihrer Vorreiterrolle gerecht werden. Weiter lenkte er den Blick auf die Prozessordnungen. Auch dort bestehe Bedarf zur Modernisierung, und diese müsse zügig vorangetrieben werden. Schließlich wies er auf die Personalnot im Rechtspflegerbereich hin: Wer einen starken Staat wolle, der müsse Personal und Rahmenbedingungen schaffen. Wenn man für 100 Aufgaben 100 Leute brauche, dann dürfen eben nicht nur 80 Leute da sein. Hier seien sinnvolle Aufgabenübertragungen nötig. In bestimmten Bereichen gebe es Öffnungsklauseln, aber da könne der Staat an manchen Punkten durchaus besser werden.

Karl-Heinz Brunner meinte, das deutsche Vollstreckungsregelwerk sei nicht mehr zeitgemäß. Punktuell seien schon Gesetze verbessert worden, so die In-

formationsgewinnung durch den Gerichtsvollzieher. Nun solle auch § 811 ZPO sprachlich angepasst werden. Auch er findet: Die Aufgaben in der Justiz sollen gezielt dahin gegeben werden, wo sie richtigerweise anzusiedeln seien. Ein Gerichtsvollzieher moderner Prägung brauche zudem eine entsprechende Ausbildung. Er stehe dafür, die staatliche Vollstreckung zu stärken. Gerichtsvollzieher und Rechtspfleger seien als Einheit dafür da, schwierige Regelungen wie das P-Konto verständlich zu machen. So lasse sich auch der Umgehung staatlicher Organe bei der Forderungsdurchsetzung wirksam entgegenreten.

Heinz Buschkowsky polarisierte mit der These, der Blick der Allgemeinheit auf die Justiz sei – freundlich gesagt – distanziert. Der Bürger verstehe nicht, was vor sich gehe. Schon allein die Sprache sorge für Befremden. Da könne es nicht verwundern, wenn „der typische Neuköllner“ eben nicht zum Gericht oder Gerichtsvollzieher gehe, wenn er eine Forderung durchsetzen wolle. Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen brächten ihre Erfahrungen mit, einschließlich bestimmter Abläufe von Schuldenaufkauf und Schuldentilgung.

Juristerei und Verfahrensregeln dienen nur noch sich selbst, sie erfüllen nicht mehr das, wofür sie geschaffen seien: das Zusammenleben der Menschen zu regulieren, für Ausgleich, Gerechtigkeit und eine gewisse Ordnung zu sorgen.

Elisabeth Winkelmeier-Becker gab ihm in Teilen recht: In der Rechtspolitik stehe die Verständlichkeit auf dem Spiel. Wir – Staat und Justiz – brauchen das Vertrauen der Menschen in die Institutionen des Rechtsstaats. Das verlange, dass Entscheidungen verständlich ge-

macht werden. Es gebe sachliche Argumente, die aber ohne gute Erklärung erratisch erscheinen könnten. Es sei ohnedies in diesen herausfordernden Zeiten zunehmend schwierig, die Gesellschaft zusammenzuhalten. Maßstab unserer Ziviljustiz müsse es sein, dass ein Anspruch auch durchgesetzt werden könne. Der Schutz der Schwächeren bleibe auf der Strecke, wo Friedensrichter das Sagen haben. Zugleich werde der Staat durch Reichsbürger bedroht. Jedem Anspruch auf Quasistaatlichkeit müssen wir entgegentreten. Der Rechtsstaat

müsse wehrhaft sein, und das sei eine große Aufgabe für Theorie und Praxis. Der Bürger dürfe beanspruchen, dass ihm Regeln und Entscheidungen verständlich gemacht werden, diese Mühe müssen wir auf uns nehmen.

Zwei Kernsätze können als Resümee des Abends gelten: „Man muss reden mit den Leuten!“ und „Krisen sind Chancen – man muss sie nur meistern.“

Elke Strauß
Stv. Bundesvorsitzende des BDR



BDR-Präsidiumssitzung

Neue Impulse für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung

Vom 20.–22. April 2023 fand in Berlin die Frühjahrstagung des Präsidiums des BDR statt. Wichtigste Themen waren jüngste besoldungsrechtliche Entwicklungen, bessere Möglichkeiten der Werbung für mehr Nachwuchs und die Forderung nach einer Sonderlaufbahn für den Rechtspflegerdienst.

Das Präsidium setzt sich aus den Vorsitzenden der sechzehn BDR-Landesverbände, den sieben Mitgliedern der Bundesleitung und den Ehrenvorsitzenden zusammen (letztere ohne Stimmrecht). Auch Gäste wie *Marie-Luise Voigt* als Vorsitzende des Jugendpräsidiums, Dr. *Els* und Dr. *Lamberz* als die beiden Schriftleiter des Rpfleger, Frau *Zorn* als Schriftleiterin der Rechtspfleger Studienhefte und Frau Dr. *Beck* vom Gieseking Verlag nahmen an der Sitzung teil.

Nach der offiziellen Begrüßung und den formalen Feststellungen zur Beschlussfähigkeit etc. gedachten die Anwesenden des kürzlich verstorbenen Ehrenvorsitzenden *Karl Weiß* und erhoben sich für eine Schweigeminute. Weiter wurden gleich vier ehemalige, teils langjährige Mitglieder des Präsidiums feierlich verabschiedet, der Bundesvorsitzende *Mario Blödtner* dankte jedem einzelnen für sein Engagement.



Von links: Axel Hahn, Jürgen Schrader, Lars Birke und Antje Keilhau wurden als Präsidiumsmitglieder vom Bundesvorsitzenden Mario Blödtner mit einem herzlichen Dank verabschiedet.

Dann ging es an diverse Themen der Verbandsarbeit. Einer der wichtigsten Schwerpunkte ist unsere Öffentlichkeitsarbeit nebst Mitgliederwerbung. Auf Initiative der Bundesleitung soll ein Netzwerk der Öffentlichkeitsreferenten gebildet werden, um den Austausch zu intensivieren. Zudem wurde ein neuer Flyer zur Mitgliederwerbung vorgestellt und in die Feinabstimmung gegeben. Dieser soll von allen Landesverbänden verwendet werden können, aber den einzelnen Mitgliedsverbänden auch die Möglichkeit lassen, individuell auf die

Gegebenheiten vor Ort angepasst zu werden. Die Vorteile einer Mitgliedschaft werden ausführlich dargestellt. Aus dem Präsidium kam der Wunsch nach einer Prüfung, ob der Name „Bund Deutscher Rechtspfleger“ noch zeitgemäß ist. Dabei geht es vornehmlich um das Wort „Bund“, am Rande aber auch um die Frage, ob „Rechtspfleger“ zukünftig um eine weibliche Form ergänzt werden sollte. Der BDR beauftragte das Jugendpräsidium, Argumente zusammenzutragen und einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zur Eingruppierung der Tarifbeschäftigten in den Geschäftsstellen in E9a wurde ebenfalls thematisiert. Über die Folgen für die Rechtspflegerbesoldung kann derzeit nicht sinnvoll debattiert werden. Es bleibt abzuwarten, ob auch für die Beamten in den Geschäftsstellen die Besoldungsgruppen (bisher A6–A9) angepasst werden. Erklärtes Ziel des BDR – auch auf dem jüngsten Rechtspflegerstag – kann aber letztlich nur die Schaffung des Rechtspflegeramts mit einer zugehörigen eigenen Rechtspflegerbesoldung sein.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt war die personelle Besetzung der vom Rechtspflegerstag beschlossenen Kommissionen. In den Kommissionen beraten Expertinnen und Experten der unterschiedlichen Rechtsgebiete zu aktuellen Fragestellungen. Kernaufgabe der Kommissionen ist es, die Bundesleitung bei Reformvorhaben fachlich zu stärken und Gesetzesvorhaben mitzugestalten, sei es durch Stellungnahmen oder durch eigene Initiativen. Einige Kommissionen sind personell stark besetzt, in anderen, wie der Kommission für Handels- und Registerrecht, besteht noch Bedarf an weiteren Fachleuten.

Auch zu rechtspolitischen Entwicklungen gab es Neues zu berichten. Der BDR-Bundesvorsitzende hat in den

letzten Monaten immer wieder Gespräche mit dem Bundesjustizministerium geführt. Es besteht Aussicht auf ein größeres Reformvorhaben zur funktionalen Zuständigkeit bei Gericht.

Das Präsidium beschäftigte sich auch mit dem absehbaren personellen Mehraufwand, der durch die Einführung des GbR-Registers ab 2024 entstehen wird. Ein Austausch unter den Landesverbänden ergab, dass nur wenige Landesjustizverwaltungen dieses Problem auf dem Schirm haben. Eine Bewertung nach Pebb\$y ist nicht kurzfristig zu erwarten. Es liegt nahe, den Aufwand für die GbR-Registerführung analog zur Registerführung für OHG und KG (A-Register) zu bemessen.

Die Kontakte zu anderen Standesvertretern sind vielfältig: Zum Richter- und zum Notarverband wird nachdrücklich Kontakt gesucht, insbesondere um zum Thema Alimentation und Aufgabenübertragung intensiver ins Gespräch zu kommen. Die Europäische Union der Rechtspfleger (EUR) wird im September 2023 in Prag zu einer Generalversammlung zusammenkommen; der Vorstand besteht seit der Wahl im September 2022 auf dem EUR-Kongress in Berlin aus dem Präsidenten *Walter Szöky* vom österreichischen Verband VDRÖ, der Generalsekretärin *Dagmar Weiß* von derselben Vereinigung sowie dem Schatzmeister *Ralf Prokop* aus dem

BDR. Beim dbb-Gewerkschaftstag im Herbst 2022 wurden alle Anträge des BDR behandelt, die meisten davon sogleich angenommen, einige nur als Arbeitspapier. Kurzfristig ist es gelungen, einen gemeinsamen Antrag mit der DJG auszuformulieren, das Institut eines Rechtspflegerpräsidiums zu installieren. Damit sollen die Rechtspflegeraufgaben bei Gericht im Wege der Selbstverwaltung verteilt werden.

Unser Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung hat für 2023 wieder eine mehrtägige Fortbildungsveranstaltung geplant. Thema wird das Grundbuchrecht sein. Namhafte Dozenten konnten hierfür gewonnen werden.

Tagungen und Fortbildungen anderer Interessenvertretungen können für unsere Mitglieder interessant sein, so der EDV-Gerichtstag in Saarbrücken, der Familiengerichtstag in Köln, Veranstaltungen des Betreuungsgerichtstags oder auch der Nachlasspflegschaftstag der Hoerner Bank, bei dem der BDR Kooperationspartner ist.

Schließlich gab es einen Ausblick auf die dreitägige Zusammenkunft des BDR in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie in Bad Boll, wie üblich am Buß- und Betttag beginnend.

Elke Strauß



BDR Rheinland-Pfalz

Ministergespräch

Am 8. Mai 2023 fand erstmalig unter der neu gewählten Landesleitung ein Gespräch mit dem Justizminister, Herrn Herbert Mertin, im Ministerium der Justiz in Mainz statt. Mit Herrn Mertin konnten wir alle Themen erörtern, die derzeit unsere Verbandsarbeit prägen. Weitere Informationen zu dem konstruktiven Gespräch werden in der nächsten Rechtspfleger-Info vorhanden sein. In altbewährter Tradition soll der Austausch mit dem Justizminister auch zukünftig gepflegt werden.



(c) Justizministerium RLP



Verband Bayerischer Rechtspfleger

Rechtspfleger – einzigartig unterbezahlt

Schon seit langem fordert der Verband Bayerischer Rechtspfleger ein höheres Einstiegsamt als derzeit A9. Diese Forderung wird aufgrund einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nun aktueller denn je, da hierdurch das sogenannte Abstandsgebot verletzt wird. Dieses besagt, dass die amtsbezogene Besoldung dem Leistungsprinzip entsprechend amtsan gemessen sein muss.

Nach dem abschließenden Urteil des Bundesarbeitsgerichtes sind alle Beschäftigten in Serviceeinheiten bei der Justiz in EG9 zu bezahlen. „Es ist daher nicht mehr vorstellbar, dass auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit Abitur und einem dreijährigen Studium in der vergleichbaren Besoldungsgruppe A9 beginnen“ so *Claudia Kammermeier*, Vorsitzende des Verbandes Bayerischer Rechtspfleger e. V.

Kammermeier selbst ist Rechtspflegerin am Amtsgericht Rosenheim, tritt aber seit vielen Jahren in der Gewerkschafts- und Personalratsarbeit für ihren Berufsstand ein. Sie möchte den Rechtspflegerberuf bekannter und attraktiver machen, da immer weniger Nachwuchskräfte für ihr Arbeitsgebiet begeistert werden können. „Rechtspfleger stehen oft im Schatten von Richtern und Staatsanwälten, dabei ist ihre Tätigkeit nicht weniger wichtig für das Funktionieren des Justizsystems und die rechtliche Unterstützung der Belange der Bürger“, so *Kammermeier*.

Zur Attraktivitätssteigerung beitragen würde nicht zuletzt eine bessere Besoldung. „Wir fordern eine Einstiegsbesoldung in A11 aufgrund unserer verantwortungsvollen, einzigartigen Tätigkeit mit voller Haftung ab dem ersten Arbeitstag“, so *Kammermeier*. Hinzu kommt nun außerdem die Verletzung des Abstandsgebots zu den



Wir fordern eine Einstiegsbesoldung in A11.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Geschäftsstellen der Justizbehörden, welche bereits nach einer kurzen Einlernphase ihren Dienst erbringen können. Davon ist die Justiz als einziges Ressort in Bayern betroffen.

Verband Bayerischer Rechtspfleger



BDR Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Hamburger Gespräche

Am 24. März 2023 fanden wieder die Hamburger Gespräche der BDR-Landesverbände aus dem Norddeutschen Bereich im Hamburger Zivilgerichtsgebäude statt.

Teilnehmer waren Mitglieder der Landesverbände Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin. Zentrale Themen waren die Gewinnung qualifizierter Nachwuchskräfte auch im Hinblick auf die Qualität des Studienganges, die Konsequenzen aus dem BAG-Urteil hinsichtlich der Einstufung der Mitarbeiter in den Serviceeinheiten, die Herausforderungen im Hinblick auf die Einführung des GbR-Registers 2024, die Einführung der E-Akte so-

wie die allgemeine Personalpolitik im Rechtspflegerbereich.

Es bestand Einigkeit darüber, dass eine intensive Werbung um Nachwuchskräfte essentiell für die Wahrung der Qualität und Quantität der Rechtspfleger im Justizdienst ist. Es wurde eingehend über die Möglichkeiten der Werbung für unseren Berufsstand und unseren Berufsverband beraten. Hierbei war festzustellen, dass die Maßnahmen der Justizverwaltungen in den einzelnen Bundesländern in Häufigkeit und Qualität deutlich differieren. Insbesondere auf die anstehende Pensionierungswelle der Babyboomer-Jahrgänge und den allgemeinen Fachkräftemangel muss seitens der Landes-

regierungen deutlich konsequenter reagiert werden. Angesichts dessen muss auch die bundesweite Wiedereinführung des Einstiegsamtes A10 für die Rechtspfleger zwingend wieder in den Vordergrund gebracht werden.

Es fand zudem ein intensiver Austausch über Inhalt und Qualität des Studiums an den Fachhochschulen in Berlin, Hildesheim und Güstrow statt.

Ein großer Dank aller Gäste gebührt an dieser Stelle den Vertretern des BDR Hamburg, die die Gesprächsrunde wie immer hervorragend organisiert haben.

BDR Mecklenburg-Vorpommern

Die mobile Justiz – Anspruch, Möglichkeiten und Erwartungen



In Zeiten des Nachwuchsmangels muss die Justiz ein attraktiver Arbeitgeber sein. Mobiles Arbeiten ist dabei ein Muss. Es verspricht Flexibilität, weniger Pendelzeiten sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Andererseits wird dadurch der Austausch mit den Kolleg*innen mühsamer, und schnell schreibt man auch mal kurz vor Mitternacht noch eine E-Mail. Was sind die Vor- und Nachteile des mobilen Arbeitens? Wie geht mobile Justiz? Was hilft den Mitarbeiter*innen und der Rechtspflege in der mobilen Justiz? Diese und weitere Fragen wollen wir mit Expert*innen und Praktiker*innen diskutieren.

Wir laden Sie herzlich ein zur Tagung des BDR und der Evangelischen Akademie nach Bad Boll am Fuß der Schwäbischen Alb.

Mario Blödtner, Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR)

Christine Hofstetter, Bundesgeschäftsführerin des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR)

Wolfgang Mayer-Ernst, Pfarrer und Studienleiter, Evangelische Akademie Bad Boll

Veranstaltungsort:

Evangelische Tagungsstätte Bad Boll
Akademieweg 11, 73087 Bad Boll
Telefon: 07164 79-100

Tagungskosten

Teilnahme ohne Übernachtung/Frühstück: 271,00 €
Teilnahme mit Übernachtung/Frühstück im Einbettzimmer: 409,00 €
Teilnahme mit Übernachtung/Frühstück im Zweibettzimmer: 372,00 €

Die Mahlzeiten während des Tages sind im Gesamtpreis enthalten.

In allen Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Geschäftsbedingungen siehe: www.ev-akademie-boll.de/agb

Kontakt:

Wolfgang Mayer-Ernst, Studienleiter Politik und Recht

Tagungsorganisation:

Olga Klich
Telefon: 07164 79-229
olga.klich@ev-akademie-boll.de

Mittwoch, 22. November 2023

bis 14:00 Ankommen und Einchecken an der Rezeption

14:00 Kaffee, Tee und Kuchen im Symposium

14:45 Begrüßung

Wolfgang Mayer-Ernst, Studienleiter, Bad Boll
Mario Blödtner, Bundesvorsitzender des BDR

15:15 Zu Arbeitsschutz und psychischer Belastung bei mobiler Arbeit

– Vortrag mit anschließender Diskussion (online)
Prof. Dr. Andreas Zimmer

16:45 Frischluftpause

17:00 Neues und Aktuelles aus der Entwicklung des internationalen Rechtsverkehrs

– Vortrag mit anschließender Diskussion
Dr. Christian Strasser

18:00 Abendessen

19:30 Fortsetzung des Austauschs und der Gespräche im Café Heuss

Donnerstag, 23. November 2023

08:00 Morgenandacht in der Kapelle

08:20 Frühstück im Symposium

09:00 Europäisches (Internationales) Austauschprogramm für Rechtspfleger*innen

– Vortrag mit anschließender Diskussion
Walter Szöky

10:00 Ethische Aspekte bei der Erledigung öffentlicher Aufgaben

Vortrag mit anschließender Diskussion
Prof. Dr. Tobias Trappe

11:00 Pause mit Kaffee und Tee im Café Heuss

11:20 Elektronisches Titelregister

BMJ (angefragt)

12:30 Mittagessen im Symposium



(c) stokkete, CrushPixel.com

14:30 **ARBEITSKREISE**
Arbeitskreis 1: Allgemeine Fragen der Strafvollstreckung

Moderation / Sachverständ. Begleitung:
Astrid Münning + N.N.

Arbeitskreis 2: Erwartungen professioneller und privater Nutzer an die Digitalisierung

Moderation: *Wolfgang Lämmer*
 Sachverständ. Begleitung: *Walter Szöky*

Arbeitskreis 3: Insolvenz – Organisation von Großverfahren nach dem Gesetzentwurf zu Videokonferenzen etc. im Zivilrecht

Moderation: *Lars Hosbach*
 Sachverständ. Begleitung: *N.N.*

Arbeitskreis 4: Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Moderation: *Elfi Schroetter*
 Sachverständ. Begleitung: *Rita Bauer, BMJ (angefragt)*

16:00 Pause mit Kaffee und Tee im Symposion

16:30 **Fortsetzung der Arbeitskreise**

18:30 Abendessen im Symposion

20:00 **Rock'n'Roll auf Schwäbisch mit den DooWopMädla**

mit *Anette Heiter, Susanne Härle, Gesa Schulze-Kahleys, Babs Steinbock*

Freitag, 24. November 2023

08:00 Morgenandacht in der Kapelle

08:20 Frühstück im Symposion

09:15 **Berichte aus den Arbeitskreisen**

10:00 Pause mit Kaffee und Tee im Café Heuss

10:30 **Die mobile Justiz – Anspruch, Möglichkeiten, Erwartungen** – Podiumsdiskussion

Moderation: *Wolfgang Mayer-Ernst*

12:00 Mittagessen im Symposion und Ende der Tagung

Shuttle-Service nur für BDR-Mitglieder, gratis.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldungen unter

<https://www.ev-akademie-boll.de/tagung/520423.html>



EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLEGER UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLEGER



Lublin (Polen), 29.–31. März 2023: CEPEJ Arbeitsgruppe SATURN

Die EUR, vertreten durch *Jean-Jacques Kuster*, nahm per Videokonferenz an der Sitzung der Arbeitsgruppe Saturn teil, um eine Aktualisierung der Empfehlung R (86)12 des Ministerkomitees über Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der übermäßigen Arbeitsbelastung der Gerichte zu behandeln.

Im Anschluss an die bereits in der Arbeitsgruppe geführten Diskussionen und nach Konsultation der anderen Arbeitsgruppen der CEPEJ wurde vom Sekretariat ein Entwurf vorgelegt, der an die 2014 angestellten Überlegungen zu dieser Aktualisierung erinnerte, die damals jedoch nicht zu einem Ergebnis geführt hatten. Die EUR hatte sich aktiv daran beteiligt.

Die CEPEJ möchte nun dem CDCJ (Europäischer Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit), der für die Aktualisierung der Empfehlungen des Europarats zuständig ist, neue Elemente zur Aktualisierung dieses vor fast 40 Jahren ausgearbeiteten Instruments vorschla-

gen. Sie sollen namentlich die wachsende Rolle der alternativen Streitbeilegung und die rasante Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien hervorheben. Darüber hinaus sollten die im Anhang der Empfehlung genannten Beispiele für außergerichtliche Aufgaben, von denen der Richter in einigen Staaten entbunden werden könnte, erneut überprüft werden.

Eine neue Liste wurde zur Diskussion gestellt, und die EUR legte eine Stellungnahme vor, in der die von Rechtspflegern und ähnlichen Berufen in 15 europäischen Staaten ausgeübten gerichtlichen Aufgaben hervorgehoben wurden, wie dies aus der CEPEJ-Studie zur Bewertung der Justizsysteme hervorgeht. Die Aktualisierung der Empfehlung könnte daher auf eine Aufteilung der Zuständigkeiten der verschiedenen Rechtsprechungsorgane abzielen, indem zwischen Aufgaben unterschieden wird, die in die Zuständigkeit der Richter fallen, und solchen, die in die Zuständigkeit des Rechtspflegers fallen und von denen der Richter entbunden werden

könnte. Darüber hinaus könnte die Empfehlung ausdrücklich zuraten, bestimmte Aufgaben mit Rechtsprechungscharakter den Rechtspflegern zu übertragen, die ihre Aufgaben mit denselben Unabhängigkeitsgarantien wie die Richter ausüben, und nicht mehr „nichtrichterliche Aufgaben“, wie in der Empfehlung von 1986 angegeben.

Die Diskussionen zeigten die unterschiedlichen Ansätze hinsichtlich der Aufgaben, von denen der Richter entbunden werden kann, je nach der Rechtskultur der Staaten und der Existenz eines Systems von Rechtspflegern oder ähnlichen Berufen, wobei bestimmte Aufgaben in der Zuständigkeit von Richtern verbleiben sollten.

Die Arbeitsgruppe wird einen letzten Austausch vornehmen, bevor sie den Entwurf an die Plenarversammlung der CEPEJ im Juni 2023 zur Diskussion und Annahme weiterleitet.

Jean-Jacques Kuster,
Ehrenpräsident der EUR



Straßburg, 24.–26. April 2023: Generalversammlung der Konferenz der INGOs



Die Konferenz der INGOs hielt ihre Generalversammlung vom 24. bis 26. April 2023 in Straßburg ab. Als Mitglied der Konferenz wurde die EUR von Ehrenpräsident *Jean-Jacques Kuster* vertreten.

Neben den Tätigkeitsberichten und den Fortschritten bei der Strategie des Ständigen Ausschusses der Konferenz und ihrer verschiedenen Komitees widmete sich die Konferenz hauptsächlich der Vorbereitung des 4. Gipfels der 46 Staats- und Regierungschefs des Europarates, der am 16. und 17. Mai 2023 in Reykjavik (Island) stattfinden wird und vom isländischen Vorsitz des Mi-

Die Konferenz der INGOs formulierte Forderungen an die Staats- und Regierungschefs zu den Grundwerten des Europarats.

nisterkomitees organisiert wird. Es soll das gemeinsame Bekenntnis zu den Grundwerten des Europarates bekräftigen und seine Mission angesichts neuer Bedrohungen für Menschenrechte und Demokratie neu ausrichten und die Ukraine weiterhin unterstützen. Die Zivilgesellschaft, die die Konferenz der INGOs beim Europarat vertritt, hatte zuvor eine umfangreiche Erklärung veröffentlicht: <https://rm.coe.int/the-hague-civil-society-declaration-on-council-of-europe-reform/1680aaaac2>.

Die Konferenz der NGOs wollte den Staats- und Regierungschefs außerdem ein zusammenfassendes Dokument übermitteln, um die Punkte hervor-

zuheben, die notwendig sind, um die Rolle und die Mittel des Europarates und den Platz, den die NGOs darin einnehmen, zu stärken. In dieser Empfehlung, <https://rm.coe.int/recommendation-of-the-ingo-conference-to-the-summit-of-heads-of-state-/1680ab0e0c>, werden die Staats- und Regierungschefs aufgefordert, das europäische System zur Gewährleistung aller Menschenrechte in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Sozialcharta zu stärken, die Konventions- und Überwachungsmechanismen des Europarates auszubauen, den Stellenwert und die Rolle der Zivilgesellschaft zu erhöhen, die Strafflosigkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen

gegen die Menschlichkeit zu bekämpfen, das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als Menschenrecht anzuerkennen und zu schützen und dem Europarat die notwendigen Ressourcen zu gewähren.

Marija Pejcinovc-Buric, Generalsekretärin des Europarates, sprach vor der Konferenz und ging ausführlich auf die Vorbereitung des europäischen Gipfels, seine Bedeutung und das starke Signal, das er an die Staaten senden sollte, ein. Sie ist der Ansicht, dass die Staatschefs die von der Zivilgesellschaft geäußerten Bedenken berücksichtigen sollten.

Jean-Jacques Kuster



Salzburg, 6. Mai 2023: EUR-Präsidium



Ein Meeting des EUR-Präsidiums fand am 6. Mai 2023 beim Landesgericht Salzburg (Österreich) statt. Fünf EUR-Mitgliedsverbände waren in Präsenz vertreten und drei Mitgliedsverbände nahmen per Zoom an dieser Konferenz teil. Als Gast konnten wir Manfred Buric (Österreich) begrüßen, der die Tätigkeiten von ELRA präsentierte. Die EUR hat sich bei den Ehrenpräsidenten Jean-Jacques Kuster und Wolfgang Lämmer für die Unterstützungen bedankt (siehe Foto).



23. Mai 2023: Videokonferenz der ECN

Am 23. Mai 2023 fand via Videokonferenz eine Sitzung der CEPEJ-Arbeitsgruppe „European Cyberjustice Network“ statt.

Nach der Begrüßung durch die Präsidentin der Arbeitsgruppe, Ms. *Maria Giuliana Civinini* (Italien) und einer kurzen Zusammenfassung der Themen durch Mr. *Gregor Strojic* (Slowenien), wurden Vorträge durch *Jason Latham* (HMCTS Development Director, UK) und *Astrid Asi* (Präsidentin Harju County Court, Estland) gehalten. In beiden Vorträgen wurde die Ausdehnung des elektronischen Aktes in den jeweiligen Ländern vorgestellt. In England, Wales und Schottland sollen neben den Klagen nun auch das Familienrecht elektronisch umgestellt werden. In Estland sind fast alle Straf- und Zivilrechtssachen elektronisch geführt. Es wird dort ein E-File-System für alle Gerichte angewendet. Die Vertreter beider Länder bewerteten die Umstellungen als sehr positiv. Insgesamt nahmen an dieser Sitzung 46 Personen aus verschiedenen europäischen Ländern teil.

Ute Holzer Stern, EUR-Vizepräsidentin



24.–25. Mai 2023: ELRA-Workshop

ELRA veranstaltete vom 24. bis 25. Mai 2023 in Stockholm (Schweden) einen Workshop.

Die EUR war eingeladen, bei dieser Veranstaltung unsere Union (Organisation, Aktivitäten, Projekte, etc.) vorzustellen. Präsident *Walter Szöky* präsentierte per Videovortrag die EUR und begrüßte abschließend die Kooperation zwischen ELRA und EUR.

Walter Szöky, Präsident der EUR

Ein neues Aushängeschild unserer Berufsgruppe

Bodensee-Rechtstage 2023



(c) BDR

Die Tagung mit 130 Teilnehmern war ein voller Erfolg. Wenn das Konzept stimmt (tolles Ambiente, starke Vortragende mit begleitender, unterhaltender Moderation), dann ist auch ein Veranstaltungsort in wenig zentraler Lage geeignet, die Fachwelt anzulocken.

Ganz im Süden gelegen; der Bodensee. Und dorthin zu Tagungen einladen? Mutig. Das Institut für Management, residierend in Heidelberg, wagte diesen Schritt. Aber nicht allein, sondern im Verbund mit starken Partnern. Neben den ganz Großen aus der Insolvenzverwalterbranche zusammen mit den beiden Landesverbänden der Rechtspfleger von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wurde zum 8. und 9. Mai 2023 zur Fachtagung der südwestdeutschen Insolvenz- und Sanierungsbranche eingeladen. Die Tagung fand im Inselfotel Steigenberger statt. Ein interessanter Mix an Themen fand sich in der Tagesordnung, unter anderem aus dem ZVG, was mich bewog, mal wieder das schöne Konstanz zu besuchen. Der Bericht konzentriert sich auf diesen Teilbereich und will die Stimmung wiedergeben.

Die Tagung begann am ersten Tag am frühen Abend mit Prof. Dr. *Gerhard Pape*. Er trug zur aktuellen Rechtsprechung des BGH mit seiner Auftaktrede vor. Dazu war der Referent geradezu prädestiniert, war er doch beim IX. Senat, dem „Insolvenzsenat“, bis zu seinem Ausscheiden Ende 2019 dort selbst Mitglied. Zahlreiche Urteile seines ehe-

maligen Senats wurden präsentiert. *Pape* konnte sich aber eine Kritik nicht verkneifen. Zum Anfechtungsrecht hätten sich Pflöcke deutlich verschoben. Anfechtungen seien nunmehr erschwert, damit hadere er etwas. Zum Ausgleich bot der Veranstalter im Anschluss einen geselligen Teil mit Abendessen an.

Tag 2 war vollgepackt. Pünktlich um 9.00 Uhr betrat *RAin Nora Sickeler* das Podium. Sickeler war es vorbehalten als Gesamtmoderatorin das Programm zu begleiten. Sie durfte durch fünf Themenkreise führen:

Nr. 2: Zwangsvollstreckung, mit den Beiträgen *InsO meets Vollstreckung* – von gemeinsamen Bestimmungen profitieren (referiert von *Josef Neigum*, Rechtspfleger am AG Ulm); Mehrwert: Anträge nach §§ 850ff ZPO in Vollstreckung und *InsO* (*Wiebke Wilhelm*, Rechtspflegerin am AG Konstanz)

Nr. 3: Allgemeines und Aktuelles, das neue Betreuungsrecht (*Mariah Levo*, Rechtspflegerin am AG Konstanz)

Nr. 4: Insolvenzverfahren, Fallstricke des Eröffnungsverfahrens (*Friederike Güttlich*, RiAG Konstanz und *RAin Simone Kaldenbach*)

Dazwischen war eine Panel-Diskussion geschaltet.

Nr. 5: Unternehmensinsolvenzen, Geschäftsmodelle unter Veränderungsdruck in der außergerichtlichen Sanierung und im Insolvenzverfahren (*RA Dr. Thorsten Schleich*), Sanierungsarbeitsrecht (*RA Siegfried Flogaus*); Anforderungen an die Betriebsfortführung in der Insolvenz (*RA Olaf Spiekermann*); der Insolvenzverwalter als Projekt- und Prozessmanager (*RA Michael Verken*).

Bevor es aber zum Themenkreis 1 (Zwangsvollstreckung) ging, durften zweidimensional *Marion Gentges*, MdL und *JMinist. BW*, sowie *Benjamin Strasser*, MdB, Parl. Staatssekretär beim BMJ per Videoabspiel dem Plenum ihre Grußworte zukommen lassen.

Robert Merz, Versteigerungsrechtspfleger beim AG Albstadt, führte mit „Basics des ZVG aus verschiedenen Perspektiven“ in die Immo-Vollstreckung ein. Die beiden Möglichkeiten der Immobilienvollstreckung, die das ZVG anbietet, nämlich die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung wurden in ihren Grundzügen dargestellt. Vollstreckungsvoraussetzungen seien der Dreiklang aus Titel, Klausel und Zustellung

und gegebenenfalls die Kündigung der Grundschuld mit der sechsmonatigen Wartezeit. Ziel des Verfahrens sei die unsolidarische Gläubigerbefriedigung in der Rangfolge des § 10 Abs. 1 ZVG durch die bestmögliche Verwertung mittels Zuschlags des Grundstücks. Der alles bestimmende Deckungs- und Übernahmeprinzip wurde erwähnt.

Als Sonderformen der Versteigerung führte der Referent die Versteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft nach § 180 ZVG (trivial Teilungsversteigerung) auf. Dabei sei zu beobachten, dass auch Insolvenzverwalter ab und an zu diesem Mittel griffen, etwa dann, sollte nur einer der Ehegatten wirtschaftlich in die Knie gegangen sein und eine einvernehmliche Lösung mit dem anderen Ehegatten scheitere. Nach § 165 InsO könne der Insolvenzverwalter von sich aus die Zwangsversteigerung betreiben. Er benötige keinen Titel. Im Verfahren sei er Schuldner und betreibender Gläubiger in Personalunion. Aber § 172 ZVG sei in freier Wildbahn nur sehr schwach anzutreffen. Die Besonderheiten nach §§ 173-174a ZVG¹ wurden aufgezeigt. Noch seltener sei § 175 ZVG (Antrag der Erben) zu erleben. Aber, ab und an würde der Fiskus zu diesem Instrument greifen, wenn ein unangenehmes Grundstück eingefangen wurde, z.B. dann wenn für eine (notleidende) Wohnung Hausgeld zu bezahlen sei und der Fiskus diese in Eigenbesitz genommen habe.

Die Zwangsverwaltung erhalte dem Schuldner die Substanz und sei eine weniger einschneidende Maßnahme. Als Ziel nannte Merz das Herstellen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, bei Eigentumswohnungen bzw. Teileigentum die Realisierung von Hausgeld, soweit eine Vermietung vorliege, bzw. eine Vermietung sich herstellen lasse. Überschüsse aus der Zwangsverwaltung würden zunächst auf die Zinsen der eingetragenen Rechte zugeteilt – Kapitalzahlungen (absolute Ausnahme, so Merz) bedürften eines separaten Beschlusses.

Nahtlos trat RAin Petra Heidenfelder ans Mikrofon und berichtete, wie

eine Zwangsverwaltung in echt, also in der Praxis aussieht. Die Zwangsverwalterin müsse ein Gespür für die Immobilie haben. Oft läge der Pfeffer in der Realität und nicht im Rechtlichen. So eine Abwasserkanalverstopfung am Wochenende verlange nach dem Fachbetrieb und weniger nach einer fundierten Rechtsanalyse. Dies stellte sie zum Thema „Zwangsverwaltungen – kalte und reguläre Verwaltung nach ZVG im Vergleich“ voran. Die „kalte“ Zwangsverwaltung, laut BGH die stille,² wurde definiert.³ Der Insolvenzverwalter vereinbare mit dem absonderungsberechtigten Gläubiger eine Vereinbarung, dass der Insolvenzverwalter die Immobilie betreue und die Miete für ihn einziehe. An die Insolvenzmasse sei eine Vergütung geschuldet, die den Mieteinnahmen entnommen werden dürfe. Die „kalte“ und die „echte“ Zwangsverwaltung wurden gegenübergestellt – aber egal ob kalt oder echt, gemeinsam sei bei der Übernahme des Grundstücks oft der fehlende Versicherungsschutz, auch könne bei beiden der Brandschutz Kummer bereiten. Bei der „kalten“ könnten Reparaturen nach eigenem Ermessen und in direkter Absprache mit dem Gläubiger durchgeführt werden; bei der echten stehe § 152 Abs. 1 ZVG dagegen. Hier müsse der Verwalter Reparatur- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen erledigen. Sonderausgaben müsse das Vollstreckungsgericht genehmigen, § 10 ZwVwV. Ein Vorteil bei der kalten sei, man könne der unglücklichen Rechtsprechung des VIII. Zivilsenates enttrinnen.⁴ Guthaben aus zurückliegenden Abrechnungsperioden sowie

² BGH v. 10.6.2021 – IX ZB 51/19, juris.

³ Sh. Jahrestagung der Zwangsverwalter 2023 in Berlin mit Bericht Schmidberger, ZfR 2023, 195.

⁴ Zu Nebenkosten: BGH v. 26.3.2003 – VIII ZR 333/02, Rpfleger 2003, 456 (m. Anm. Haut, S. 602) = ZfR 2003, 528; BGH v. 3.5.2006 – VIII ZR 168/05, ZfR 2006, 689 (m. Anm. Zipperer) = ZIP 2006, 1556 (LS); Zur Kautions bei Zwangsverwaltung: BGH v. 16.7.2003 – VIII ZR 11/03, ZIP 2003, 1899 = ZfR 2003, 1012; BGH v. 9.3.2005 – VIII ZR 330/03, ZfR 2005, 769 (m. Anm. Wedekind); BGH v. 11.3.2009 – VIII ZR 184/08, ZfR 2009, 332 (m. Anm. Wedekind/Wedekind) = dazu Walke, jurisPR-MietR 10/2009 Anm. Nr. 4; BGH v. 23.9.2009 – VIII ZR 336/08, ZfR 2009, 880 (m. Anm. Depre); zur Kautions bei Insolvenz: BGH v. 13.12.2012 – IX ZR 9/12, ZfR 2013, 209 (m. Anm. Hawelka) = ZIP 2013, 179.

verschwundene Kautions könne der Mieter nur als Insolvenzforderung anmelden – bei der echten Zwangsverwaltung müsse dafür die Masse gradestehen. Und wen wundert's, die Rechtsprechung des BFH zur Einkommenssteuer sei wenig hilfreich.⁵ Heidenfelder äußerte die Vermutung, dass u. a. wegen dieser Rechtsprechung ein Punkt im Rückgang der Eingangszahlen von Zwangsverwaltungen gesehen werden könne.⁶

Die Tagung war ein voller Erfolg. Mit 130 Anwesenden in Präsenz wurde schlagkräftig bewiesen, Präsenz kommt an. Bei den Zwischengesprächen erfährt man Neues, das den 33 Onlinern verborgen blieb, so etwa, dass ein ZVG-Kommentar der dritten Auflage entgegenseht, ein Handbuch demnächst in siebter Auflage auf den Markt kommt, u.a.m.

Konstanz hat bewiesen: Wenn das Konzept stimmt, hierzu zähle ich u.a. tolles Ambiente, starke Vortragende⁷ mit begleitender, unterhaltender Moderation, dass auch ein Veranstaltungsort in wenig zentraler Lage geeignet ist, die Fachwelt anzulocken. Mögen die Bodensee-Rechtstage mit ihrer ersten Veranstaltung, das werden, was das ebenfalls sehr abseits im bayrischen Allgäu gelegene Fischen für das WEG ist: das Muss für Insolvenzzinteressierte und hoffentlich immer gemischt mit einem Schuss ZVG.

*Dipl.-Rpf. Gerhard Schmidberger,
BDR Baden-Württemberg*

Nachdruck aus der ZfR Heft 6/2023, wir danken dem RWS-Verlag für die freundliche Genehmigung.

⁵ BFH v. 10.2.2015 – IX R 23/14; BStBl. II 2017, 367 = BFHE 249, 202 = HFR 2015, 276 (m. Anm. Ratschow) = NJW 2015, 2524 (m. abl. Anm. Drasdo) = Rpfleger 2015, 576 (m. abl. Bespr. Engels, S. 525 = ZfR 2015, 573 (m. krit. Anm. Onusseit, Bespr. Schmittmann S. 545) = ZInsO 2015, 1265 (m. Anm. de Weerth) = ZInsO 2015, 819 (mit abl. Bespr. Schmidberger, S. 739) = dazu Cranshaw, EWIR 2015, 581.

⁶ Sh. hierzu Ertle/Schmidberger/Traub, Zur Behandlung der Einkommenssteuer in der Zwangsverwaltung – ein Ruf aus der Praxis, ZfR 2022, 153.

⁷ Persönliche Bemerkung: Auf der Rednerliste fanden sich erstaunlich viele junge Gesichter, vor allem akquiriert vom AG Konstanz. Zu verdanken ist diese Nachwuchsgewinnung dem engagierten Stefan Lissner. Chapeau!

¹ Hierzu demnächst mehr Beate Schmidberger, InsBüro 2023.

Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen



18. Februar 2023: Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

Der Bund Deutscher Rechtspfleger begrüßt grundsätzlich den Gesetzentwurf, weil der Gesetzentwurf eine erhebliche qualitative Verbesserung und des Umfangs der bei den erstinstanzlich bei den Land- oder Oberlandesgerichten geführten Protokollen darstellt. Mit Sorge sehen wir allerdings sehen wir die damit einhergehenden teilweise erheblichen Kostenbelastungen der Länder. Es besteht die Befürchtung, dass diese zur Verknappung der Ressourcen der Justiz an anderer Stelle führen könnten. Die Verpflichtung der Gerichte, die Aufzeichnungen Verletzten oder in § 403 Satz 2 StPO genannten Personen zugänglich zu machen, stellt die Gerichte vor hohe personelle und organisatorische Aufgaben, da die Einsichtszeit pro Einsichtnehmenden erheblich sein dürfte. Eine entsprechende Anzahl von Einsichtsplätzen, die gleichzeitig beaufsichtigt werden können, wäre vorzuhalten.

Ein wichtiges bisher im Gesetzentwurf nicht geregeltes Detail ist die Revisionseinlegung durch nicht auf freiem Fuß befindliche Personen: Gemäß § 299 Abs. 1 StPO

kann eine nicht auf freiem Fuß befindliche Partei die Revisionserklärung bei dem Amtsgericht zu Protokoll geben, in dessen Bezirk er sich auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Revision zu Protokoll des Gerichts, dessen Urteil angefochten wird, gem. § 341 Abs. 1 StPO eingelegt und gem. § 345 Abs. 2 StPO begründet wird. Die Protokollierung obliegt gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b RpfVG jeweils dem Rechtspfleger. Hierzu begeben sich die zuständigen Rechtspfleger in die jeweiligen Justizvollzugsanstalten. Dies bedeutet jedoch, dass die jeweiligen Rechtspfleger der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Entwurfes mit entsprechenden mobilen Endgeräten und Zugangsmöglichkeiten ausgerüstet sein müssen, um in die Protokolle und Aufzeichnungen insbesondere bei der Aufnahme der Revisionsbegründung Einsicht nehmen zu können. Andernfalls wäre eine gleichwertige Möglichkeit zur Revisionseinlegung für nicht auf freiem Fuß befindliche Personen nicht mehr gewährleistet.

Hintergrund

Es soll eine gesetzliche Grundlage für eine digitale Inhaltsdokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten geschaffen und ausgestaltet werden. Die Verhandlung soll in Bild und Ton aufgezeichnet und die Tonaufzeichnung mittels einer Transkriptionssoftware automatisiert in ein Textdokument übertragen werden. In einem ersten Schritt soll die Umsetzung bei den Oberlandesgerichten, die in Organleihe Staatschutzverfahren in der Zuständigkeit des Bundes führen, erfolgen. Hierfür kann der Bund gemeinsam mit den Ländern eine Referenzimplementierung entwickeln. Die digitale Inhaltsdokumentation soll neben das Hauptverhandlungsprotokoll treten. Sie soll auch mit Blick auf das Revisionsverfahren keine unmittelbaren prozessualen Wirkungen entfalten. Einer aufgrund der Bild-Ton-Aufzeichnung bestehenden Gefährdung der Persönlichkeitsrechte der dokumentierten Personen soll – insbesondere zum Schutz vor einer Veröffentlichung und Verbreitung der Aufzeichnungen – durch verfahrensrechtliche und materiel Strafrechtliche Regelungen begegnet werden. Die Pflicht zur persönlichkeitschonenden Aufzeichnung lässt dabei auch technische Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Verfahrensbeteiligter zu.



22. Februar 2023: Zum Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts

Der Vorschlag für eine Harmonisierungsrichtlinie versucht darauf abzielen, den Wert zu maximieren, den die Gläubiger aus einem insolventen Unternehmen ziehen können. Zu diesem Zweck sollen sich die Bestimmungen über Anfechtungsklagen und das Aufspüren von Vermögenswerten gegenseitig verstärken. Dies soll durch die Einführung eines Minimums an harmonisierten Bedingungen für die Erhebung von Anfechtungsklagen und durch die Verbesserung der Aufspürbarkeit von Vermögenswerten durch die Erleichterung des Zugangs von Insolvenzverwaltern zu Bankkontoinformationen, Informationen über wirtschaftliche Eigentümer und bestimmten nationalen Vermögensregistern, einschließlich derer anderer Mitgliedstaaten geschehen. Der Richtlinienentwurf

differenziert zwischen Insolvenzgerichten, Verwaltern und „entsprechenden Behörden“. Letztere sollen für die Durchführung eines zu schaffenden „vereinfachten Liquidationsverfahrens“ für Kleinunternehmen zuständig sein. Sofern Verwalter nicht vorhanden sind, soll dabei die Behörde für viele Sachverhalte zuständig sein, sogar für materiell-rechtliche Fragen. Ob diese Behörden nach dem Entwurf auch Gerichte sein können, bleibt offen, eine abschließende begriffliche Differenzierung fehlt. Das deutsche Insolvenzrecht kennt solche Behörden nicht. Gegenwärtig sind Insolvenzverfahren bei den Insolvenzgerichten sachlich angesiedelt. Bleibt man dem Grundsatz der Gewaltenteilung treu, müssten neue Behörden eingerichtet werden. Deren Aufbau und personelle Ausstattung

bleibt im Entwurf völlig im Unklaren. Der Aufbau einer solchen Struktur außerhalb der Justiz in einer Umsetzungsfrist von 2 Jahren ist völlig unrealistisch. Aufgrund der angedachten Aufgaben ist die sachliche Unabhängigkeit der Entscheider in solchen Verfahren zwingend geboten, um eine zügige eigenverantwortliche Abwicklung zu erreichen. Dies wird im gerichtlichen Verfahren durch Rechtspfleger oder Richter gewährleistet. In Behörden außerhalb der Justiz mit dienstlichen Weisungsrechten ist dies kaum möglich.

Im Übrigen tritt mit der Umsetzung des Entwurfs eine wenig nachvollziehbare und missverständliche Rechtszersplitterung ein. Verbraucherverfahren und große Verfahren sollen bei den Insolvenzgerichten ver-

bleiben, der Großteil der Verfahren dann aber bei einer anderen Behörde? Verbraucher und Gläubiger könnten hier wenig nachvollziehen, weshalb unterschiedliche Behörden und Ämter für nahezu identische Aufgaben zuständig sind. Erst im Jahr 2014 hat das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte das Verbraucher- und das Regelverfahren angeglichen. Die bewährte Struktur einheitlicher Verfahrensvorschriften und letztlich das Abstellen nicht auf die Verfahrensart, sondern deren Größe, brachte nur Vorteile. Identische Vorschriften sorgen für Sicherheit in der Rechtsanwendung. Ausgehend vom Entwurf ist nicht nur mit einer örtlichen und sachlichen Rechtszersplitterung zu rechnen, sondern auch noch mit einer verfahrensrechtlichen. Verfahren würden aufwändiger, bürokratischer und wenig nachvollziehbarer.

Außerdem zielt der Vorschlag auch auf die Steigerung der Verfahrenseffizienz ab, insbesondere im Hinblick auf die Liquidation insolventer Kleinunternehmen. Die Kosten regulärer Insolvenzverfahren sollen gesenkt werden, um unternehmerisches Kapital für neue Projekte freizubekommen.

Letztlich werden hier auf den Staat immense Mehrkosten zukommen. Verfahren, die nicht lebensfähig sind und deren Eröffnung mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen würden, müssen nun auf Kostengarantie des Staates eröffnet werden. Die Eintrittspflicht des Staates ist abzulehnen. Diejenigen Verfahren, die derzeit mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse nicht eröffnet werden, bieten auch zukünftig kein Potenzial zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger. In Artikel 18 werden die Vorschriften für den direkten und raschen Zugang von Insolvenzverwaltern zu nationalen Registern, die Informationen über Vermögenswerte enthalten, festgelegt. In Deutschland existieren keine zentralen Register zu Grundbüchern und Hypotheken und zu Pfandrechten. Insoweit ist eine Umsetzung eines raschen und direkten Zugangs nicht möglich.

Grundsätzlich auf ein Verfahren ohne Verwalter zu setzen ist falsch.

Titel VI enthält Vorschriften für das vereinfachte Liquidationsverfahren für Kleinunternehmen. Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, eine geordnete Liquidation von Kleinunternehmen, auch solchen ohne Vermögen, in einem zügigen und kostengünstigen Verfahren sicherzustellen. Das Hauptziel der Bestimmungen in Titel VI besteht darin, das Verfahren zu vereinfachen und die damit verbundenen Verwaltungskosten zu senken. Beispielsweise soll in der Regel kein Insolvenzverwalter mehr bestellt werden, da das Eingreifen der Insolvenzverwalter der Hauptkostenfaktor in Insolvenzverfahren ist und das Geschäft dieser Unternehmen gewöhnlich nicht so komplex ist, dass es eines Insolvenzverwalters bedarf.

Ebenso sieht der Richtlinienvorschlag vor, dass die Schuldner in der Regel während des gesamten Verfahrens im Besitz des Vermögens und der Geschäfte des Unternehmens bleiben sollen. Ein weiterer kostenmindernder Faktor ist die Möglichkeit für die Behörde, die Verwertung der Vermögenswerte über ein elektronisches Auktionssystem vorzunehmen, das jeder Mitgliedstaat im Rahmen seiner vereinfachten Verfahren für Kleinunternehmen einrichten sollte.

Als Kleinunternehmen sollen nach dem Richtlinienentwurf Unternehmen gelten, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen bei jährlichen Umsätzen von nicht mehr als € 2 Mio. oder einer Bilanzsumme von nicht mehr als € 2 Mio. Diese Schuldnergruppe werden zukünftig die größten Veränderungen erfahren. Bereits die zugewiesenen Werte zeigen aber, dass damit in Deutschland eine Vielzahl von Verfahren betroffen sein werden (nach einer ersten Schätzung soll diese 80% der Regelinsolvenzen von Unternehmen ausmachen). In diesen Verfahren soll es zukünftig nach Möglichkeit „verwalterlos“ zugehen, ein

solcher nur im Ausnahmefall bestellt werden. Die Aufgaben des Verwalters sollen nach dem Entwurf auf die Behörde übertragen und somit, wie die daraus entstehenden erheblichen Mehrkosten, „verstaatlicht“ werden.

Grundsätzlich auf ein Verfahren ohne Verwalter zu setzen, ist falsch. Betrachtet man gegenwärtig die Beteiligung der Gläubiger im Insolvenzverfahren, insbesondere bei der genannten Verfahrensgröße, sieht man, dass ein Interesse der Gläubiger bis auf einzelne professionalisierte Gläubiger nicht vorhanden ist. Hier nun die einzig verbliebene Kontrolle durch die Verwalter und damit des Gerichts abzuschaffen, führt nicht zum Erreichen der avisierten Zielsetzungen des Richtlinienentwurfes.

Ferner führt Erwägungsgrund 43 aus, dass im Rahmen eines vereinfachten Liquidationsverfahrens Anfechtungsklagen nur von einem Gläubiger erhoben werden können, wenn nicht ein Verwalter bestellt wird. Eine Übertragung der Aktivlegitimation für Anfechtungsklagen auf Gläubiger sah bis 2012 das deutsche Recht des Verbraucherinsolvenzverfahrens vor; dies hat sich jedoch definitiv nicht bewährt und wurde zu Recht abgeschafft. Für Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren ist einheitlich die ausschließliche Aktivlegitimation des Insolvenzverwalters geschaffen worden. Welcher „Gläubiger“ hier im Zweifel die Voraussetzungen von Anfechtungsklagen prüfen und sie erheben soll, ist fraglich. In Betracht kämen hier von der personell-sachlichen Ausstattung und Kompetenz her wohl allein Sozialversicherungsträger und Finanzämter mit deren Vollstreckungsabteilungen, welche allerdings üblicherweise die Anfechtungsgegner des Verfahrens selbst sind.

Festzustellen ist an dieser Stelle, dass in Kleinunternehmensverfahren die Anfechtungen in der Regel den Größten Teil der Insolvenzmasse ausmachen, insbesondere da gemäß dem Richtlinienentwurf und den Erwägungsgründen (46) die Haftung des im Verzug und mit Vorsatz handelnden Geschäftsführers erheb-

Verfahren, die jetzt mangels Masse abgewiesen würden, müssen auf Kostengarantie des Staates eröffnet werden.

Elektronische Verfahrensführung würde eine entsprechende Digitalisierung voraussetzen. Deutschland ist aber sehr weit weg von einer effizienten und anwenderfreundlichen elektronischen Aktenführung.

lich eingeschränkt werden soll und somit eine mögliche Massemehrung gem. § 15b InsO oder bspw. § 43 GmbHG ebenfalls unwahrscheinlich erscheint. Konkretisierungen zu den bevorstehenden Konflikten sind hier in jedem Fall veranlasst. Fraglich bleibt auch, wer – wenn nicht ein Insolvenzverwalter – diese Haftungsansprüche geltend machen soll. Übrig blieben wieder nur die Gläubiger selbst. Zusammenfassend läuft der Entwurf hier auf eine faktische Abschaffung der Insolvenzanfechtung in vereinfachten Verfahren hinaus, ohne konkrete Massemehrungsalternativen. Das vereinfachte Liquidationsverfahren wäre damit eine bloße „Enthaftungsmaschine“ für die Schuldnergeschäftsführer (auch die im Zweifel unredlich handelnden).

Insbesondere die Kleinstunternehmer sind vielfältig mit der Führung eines Unternehmens überfordert. Es werden oft kaufmännische Grundprinzipien nicht eingehalten. Die Buchhaltung ist nicht selten desolat oder nicht vorhanden. Kaufmännische Vorausplanungen finden nicht statt. Insolvenzgründe werden weder laufend geprüft, noch Liquiditätsplanungen angestellt. Die Zahlungsunfähigkeit wird zumeist nicht erkannt. Häufig führen erst Anträge von Gläubigern auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens zur Analyse und Erkenntnissen zur Zahlungsunfähigkeit. Hier auf die Eigenverantwortung und geregelten Abläufe durch die Unternehmer selbst zu setzen, ist aus den gewonnenen Erfahrungen der Insolvenzgerichte bei der Abwicklung solcher Kleininsolvenzen nicht angezeigt. Es braucht die Insolvenzverwalter und die beaufsichtigenden Gerichte bei einer solchen Abwicklung. Schon in der derzeitigen Rechtslage sind eigenverwaltende Schuldner die Ausnahme bei der Durchführung von Insolvenzverfahren. Die Eigenverwaltung ist nicht im erwarteten Umfang durch die Insolvenzgerichte angeordnet worden, weil entsprechende Anträge entweder nicht gestellt wurden, oder die Voraussetzungen nicht vorlagen. Nun erneut auf eine Eigen-

verwaltung der Schuldner zu setzen, ist daher nach den hier gewonnenen praktischen Erfahrungen nicht zweckerreichend.

Das vereinfachte Liquidationsverfahren soll durch einen Antrag des Schuldners oder den eines Gläubigers eingeleitet werden, Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 Richtlinienentwurf. Bei Fremdanträgen könnte dies leicht zu Konflikten führen. Dem Schuldner kann schließlich durch einen Gläubiger ein vereinfachtes Liquidationsverfahren „aufgezwungen“ werden, dabei hat der Schuldner im Regelfall die Aufgaben einer Art Eigenverwaltung wahrzunehmen, sofern nicht die Voraussetzungen des vereinfachten Liquidationsverfahrens abzulehnen wären. Hierfür bestehen allerdings kaum Entscheidungsspielräume der Behörden (lediglich § 42 Abs. 2 Richtlinienentwurf). Unabhängig davon, ob der Schuldner der Durchführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens zustimmt oder nicht wird ihm die Abgabe der Erklärungen abverlangt, die er im Fall seines Eigenantrags hätte mit diesem einreichen müssen. Bedenklicher ist noch dabei, dass der antragstellende Gläubiger damit auch den anderen Gläubigern ein vereinfachtes Liquidationsverfahren aufzwingen kann und ggf. eine im Regelverfahren effiziente Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO), welche für den betreffenden Gläubiger evtl. zu empfindlichen Rückzahlungsverpflichtungen führen könnte, verhindert würde.

Artikel 40 verlangt von den Mitgliedstaaten, die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel für die gesamte Kommunikation zwischen der zuständigen Behörde und gegebenenfalls den Insolvenzverwaltern und den Verfahrensbeteiligten zu ermöglichen. Die Führung des Verfahrens in elektronischer Form ist zu begrüßen. Dies würde eine entsprechende Digitalisierung voraussetzen, was gegenwärtig aber noch Wunschenken darstellt. Neben sachlichen Ressourcen müsste zudem ausreichend technikgeschultes Personal und taugliche Software vorhanden sein. Der Föderalismus hat hier zur Zersplitterung der Soft-

warelösungen geführt. Trotz der Einführung der elektronischen Insolvenzakte ist forumSTAR (dann GeFA) als zukünftige einheitliche Gerichtssoftware, noch immer nicht vollständig in der Lage, die Tabledaten der Insolvenzverwalter zu übernehmen und die Tabelle gerichtlicherseits elektronisch zu führen. Elektronische Anmeldungen bei den Insolvenzverwaltern sind nur zulässig bei entsprechender Zustimmung der Verwalter. Elektronische Statistiken können mit forumSTAR nicht an das Amt für Statistik übermittelt werden. Insgesamt bleibt hier nur festzustellen, dass Deutschland sehr weit weg von einer effizienten und anwenderfreundlichen elektronischen Aktenführung ist.

Zudem müssten natürlich die Grundsätze der Gläubigeröffentlichkeit gewahrt bleiben, die nur berechtigten Beteiligten eine Teilhabe gestatten. Dies elektronisch zu kontrollieren, scheint gegenwärtig noch fraglich. Artikel 46 regelt die Anmeldung und Zulassung von Forderungen durch Gläubiger in einem vereinfachten Liquidationsverfahren. Die Bestimmung basiert auf der Annahme, dass die meisten Forderungen auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung der Schuldner angemeldet werden. Neben den in dieser Erklärung aufgeführten Forderungen können die Gläubiger weitere Forderungen anmelden. Zum Zweck der Vereinfachung des Zulassungsverfahrens gelten die in der Erklärung der Schuldner aufgeführten Forderungen als zugelassen, es sei denn, die Gläubiger erheben dagegen ausdrücklich Widerspruch.

Die in Artikel 46 Abs. 3 geregelte Vereinfachung zur fingierten Feststellung der durch die Schuldner angegebenen Forderungen ist problematisch. Bislang sorgen die Insolvenzverwalter dafür, dass z.B. Forderungen der den Schuldner nahestehenden Personen bestritten werden, wenn es für sie keine Grundlage gibt. Des Weiteren werden derzeit auch nachrangige Forderungen nur dann in das Verzeichnis der zuteilungsberechtigten Gläubiger aufgenommen, wenn die Masse hierzu ausreicht. Auch hier ist zu erwarten, dass Forderungen der Gesellschafter vorrangig bedient werden, obwohl hierfür eine Rechtsgrundlage nicht besteht. Die Gläubiger bestreiten so gut wie nie Forderungen im Prüfungstermin. Dies wird auch in Zukunft nicht geschehen, insbesondere wenn die Anmeldefrist so stark verkürzt wird. Im Übrigen sind die Gläu-

bigerverzeichnisse der Insolvenzschnldner selten vollständig. Insbesondere bei der angesprochenen Gruppe der Kleinunternehmer ist häufig keine ordnungsgemäße Buchhaltung vorhanden und damit auch kein Überblick über die offenen Verbindlichkeiten. Es braucht daher weiterhin die Behandlung der Forderungen der Gläubiger durch die Verwalter in einem Anmelde- und Prüfungsverfahren, dass auch gerichtlich geprüft werden kann.

Artikel 50 verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine oder mehrere elektronische Auktionsplattformen für die Verwertung des Vermögens der Insolvenzmasse in Insolvenzverfahren einzurichten und zu betreiben. Das Prozedere um eine Verwertung mittels Online-Auktionsplattformen erscheint vordergründig gut. Tatsächlich wird das Verfahren von einem Insolvenzverfahren in ein aufwändiges Vergabeverfahren münden, was zu weiterem Aufwand und Problemen führen wird. Nicht immer wird dabei die finanziell beste Lösung auch die beste Lösung für die Fortführung eines Unternehmens sein. Hier ist eher eine intelligente und flexiblere Lösung angezeigt.

In Titel VII soll den Gerichten die Befugnis übertragen werden, den Arbeitsweise des Gläubigerausschusses festzulegen, wenn er dies nicht binnen 15 Tagen selbst vornimmt. Eine Umsetzung durch die Gerichte ist hier schwer vorstellbar und widerspricht der Gläubigerautonomie. In Bezug auf den Gläubigerausschuss enthält der Entwurf keine Verbesserung des deutschen Insolvenzrechts. Dieses regelt bereits jetzt eine ausgewogene Zusammensetzung

und bietet dem Ausschuss sämtliche Freiheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Verwaltung zu unterstützen und gleichzeitig zu kontrollieren. Diese Doppelfunktion der Ausschüsse nach deutschem Recht hat sich bewährt und ist hinsichtlich Vergütung, Haftung und Aufgabenwahrnehmung hinreichend definiert, ohne in ein rechtliches Korsett gezwungen zu werden. Was mögliche Anreize zur Beteiligung betrifft, wird insgesamt bleibt festzustellen, dass die Richtlinie mit dem derzeitigen deutschen Insolvenzrecht nicht vereinbar ist und zur Zersplitterung des deutschen Insolvenzrechtes führen wird. Die Einführung von neuen Behörden wird nicht zur Effizienzsteigerung der Insolvenzverfahren führen. Sollten die Verfahren der Kleinunternehmerinnen beim Insolvenzgericht durchgeführt werden, ist dies mit der derzeitigen Personalausstattung nicht zu realisieren. Eine Verbesserung der Personalsituation in den Gerichten innerhalb der Umsetzungszeit von zwei Jahren ist nicht möglich. Allein das Studium der Rechtspflege dauert drei Jahre, das Jurastudium mindestens fünf Jahre. Eine Personalaufstockung ist innerhalb von zwei Jahren ist daher unmöglich, bei der Vielzahl der auf die zuständige Behörde übertragenen Tätigkeiten jedoch unerlässlich.

Der Wegfall des verwaltergeführten Insolvenzverfahrens für die Kleinunternehmen, die in Deutschland die größte Gruppe der Insolvenzen ausmacht, wird dem Berufsstand der Insolvenzverwalter erheblich schwächen. Eine Steigerung der Aussichten der Gläubigerin zur Befriedigung ihrer Forderung wird hierdurch jedoch nicht eintre-

ten. Die Pflicht zur Durchführung eines Liquidationsverfahrens auf Kosten des Staates wird zu erheblichen Mehrbelastungen der Haushalte des Bundes und der Länder führen.

Dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats für die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts [Brüssel, 7.12.2022 KOM(2022) 702 endgültig 2022/0408 (COD)] wird aus gerichtlicher Perspektive – insbesondere hinsichtlich der Titel VI und VII – entschieden entgegengetreten.

Hintergrund

Der Vorschlag enthält weitreichende Vorgaben zum Insolvenzanfechtungsrecht. Die Rückverfolgung und -gewinnung von massenzugehörigem Vermögen soll erleichtert und der Zugang zu diversen Vermögensregistern verbessert werden. Es soll ein Verfahrensrahmen geschaffen werden, der eine zügige Veräußerung von Unternehmen(-teilen) aus der Insolvenzmasse ermöglicht (sog. „pre-pack sales“). Die Veräußerung soll im Rahmen eines Vorverfahrens vorbereitet und unmittelbar nach Verfahrenseröffnung umgesetzt werden. Die Mitglieder der Unternehmensleitung sollen zum Insolvenzantrag binnen drei Monaten verpflichtet werden und für Schäden aufgrund verspäteter Antragstellung haften. Für Kleinunternehmen soll ein vereinfachtes Liquidationsverfahren eingeführt werden. Zur Senkung der Verfahrenskosten soll im Regelfall kein Insolvenzverwalter bestellt werden; Verwalteraufgaben sollen von einem Gericht oder einer Behörde wahrgenommen werden. Das Verfahren soll auch zur Verfügung stehen, wenn die Vermögenswerte des Schuldners die Verfahrenskosten nicht decken. Bildung und Arbeitsweise von Gläubigerausschüssen sollen geregelt werden.



4. März 2023: Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz - VRUG)

Angesichts der sehr kurzen Frist beziehen wir uns auf die uns auf das Umsetzungsverfahren des Verbraucherrechtsdurchführungsgesetzes (VDSUG). Das Umsetzungsverfahren ist in seiner Ausgestaltung sehr stark an das Insolvenzverfahren angelegt. Die Eröffnung des Verfahrens, die Bestellung eines Sachwalters, die Verteilung des Vermögens nebst der Aufsicht über den Sachwalter, Prüfung der Schlussrechnung und Vergütungsfestsetzung entsprechen im

Wesentlichen den Bestimmungen des Insolvenzrechts. Diese Verfahren werden von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern bearbeitet. Es liegt unseres Erachtens daher auf der Hand, diese Erfahrungen zu nutzen und diesen Verfahrensteil auf den Rechtspfleger zu übertragen.

Die Zuständigkeitsregelung nach § 22 VDuG-E sollte dahin überdacht werden, das Verfahren auf die Amtsgerichte zu über-

tragen, welche für ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des betreffenden Unternehmens zuständig wären. So könnten das vorhandene Knowhow über die Verteilungsverfahren effektiv genutzt und gleichzeitig die Gerichte auch gestärkt werden. In § 33 sollte die elektronische Einreichung der Schlussrechnung verpflichtend sein. Gerade bei der Ausgestaltung eines Verfahrens mit einer Vielzahl von Beteiligten sollte vollumfänglich elektronisch gearbeitet werden.



9. Januar 2023: Zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten



Justitia, Göttin der Gerechtigkeit.

Gegen den vorgelegten Gesetzentwurf hat der Bund Deutscher Rechtspfleger erhebliche Bedenken. Die derzeitige gesetzliche Regelung beinhaltet eine hybride Lösung: das Gericht ist im Sitzungssaal anwesend, weitere Beteiligte können per Video teilnehmen. Sind alle weiteren Beteiligten per Video zugeschaltet, funktioniert das ganz gut. Praktische Probleme treten aber dann auf, wenn im Sitzungssaal selbst auch Beteiligte anwesend sind und andere Beteiligte per Video zugeschaltet werden. In diesem Fall ist eine komplette IT-Ausstattung mit Bildschirm, Mikrofon, Lautsprechern und Kameras im Sitzungssaal erforderlich, damit die Anwesenden und die online-Teilnehmer gleichmäßig fair eingebunden werden können. Der Gesetzentwurf erklärt die fehlende Technik allerdings nicht zum Problem, sondern die hybride Regelung. Das Gericht soll deshalb die Teilnahme per Video nicht gestatten, sondern anordnen. Allerdings mit einer Widerspruchsmöglichkeit, die dann doch zur persönlichen Teilnahme berechtigt. Folglich ist in allen Sitzungssälen die komplette Videotechnik – wie oben beschrieben - erforderlich, sollen Termine nicht platzen, die als reine Videositzung geplant, wegen Widerspruch dann aber doch als hybride Sitzung stattfinden müssen. Da die Technik derzeit nicht überall zur Verfügung steht, müssten Termine abgesagt werden. Die Regelung würde deshalb zu einer Verlangsamung des Verfahrensablaufs führen. Schon wegen der fehlenden Technik kann dem Gesetzentwurf derzeit nicht zugestimmt werden.

Bei Sitzungen, bei denen der Richter nicht im Gericht anwesend ist, soll die Verhand-

lung in eine Art „Fernsehraum“ übertragen werden, in dem die Öffentlichkeit mit Bildschirmen und Kopfhörern den verschiedenen Sitzungen zuhören kann. Auch diese Ausstattung ist nicht vorhanden.

Die neu aufgenommene Beschwerdemöglichkeit gegen die Ablehnung einer Videoverhandlung führt ebenfalls nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung. Unklar ist hierbei, ob nur Ermessensfehler oder eine Sachüberprüfung stattfinden soll.

Für die Protokollierung der Verhandlung mit Audio/Video auf Antrag der Parteien steht die erforderliche Technik derzeit nicht zu Verfügung. Eine Protokollerstellung aus dieser Aufzeichnung heraus ist derzeit mittels IT-Unterstützung nicht möglich. Völlig unklar bleibt, wie festgestellt werden soll, wer eine bestimmte Aussage getroffen hat.

Bei der Video-Rechtsantragstelle nach § 129a ZPO fehlt jede Regelung, wie sich die Beteiligten ausweisen und legitimieren können und müssen. Wie sollen eidesstattliche Versicherung ablaufen und Anträge unterzeichnet werden? Wie werden erforderliche Unterlagen übergeben (Räumungstitel, Gehaltsbescheinigung, Nachweis von Kindern), die zur Akte genommen werden müssen? Da die elektronische Akte noch immer nicht ausreichend vorhanden ist, müsste der digitale Antrag anschließend analog weiterbearbeitet werden. Auch dazu müssten sämtliche Räume, in denen Anträge abgenommen werden (das sind im Zweifel alle Räume, in denen entsprechende Sachbearbeiter tätig sind) mit der technischen Komplettausstattung ausgerüstet werden. Dafür fehlen nicht nur die erforderlichen Mittel, sondern häufig auch der Platz. Der im Entwurf angenommene Kostenansatz ist somit auch nicht ansatzweise ausreichend.

Für das Insolvenzverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend (§ 4 Abs. 1 InsO). Der Gesetzentwurf betrifft daher auch die Gläubigerversammlungen im Insolvenzverfahren.

Der Gesetzentwurf sieht die Entscheidung über die Anordnung der Videoverhandlung der Vorsitzenden vor. Der verwendete

funktionelle Begriff des Vorsitzenden umfasst auch die Richterinnen und Richter am Amtsgericht, sowie die Einzelrichterinnen und Einzelrichter nach den §§ 348, 348a ZPO. Weder in der Begründung noch im Gesetzestext ist erkennbar, dass die Anordnung auch durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erfolgen kann. Dies fehlt und ist nachzuholen.

In § 128a Abs. 1 ZPO (neu) sind als Verfahrensbeteiligte die Parteien und Nebenintervenienten definiert. Dies sind jedoch der Insolvenzordnung unbekannte Verfahrensbeteiligte. Gem. § 128a Abs. 2 Satz 2 InsO soll, sofern die Parteien ihre Teilnahme per Bild- und Tonübertragung übereinstimmend beantragen, diese angeordnet werden. Diese Regelung lässt offen, wer und mit welchen Mehrheiten einen Antrag stellen darf. Selbst wenn dies für das Insolvenzverfahren definiert wäre, ist es unerlässlich, dass das Insolvenzgericht allein die Art und Weise des Verfahrens bestimmt. Einzelne Großgläubiger sollten nicht aufgrund ihres erheblichen Stimmengewichts und ihrer Verfahrenskundigkeit darüber entscheiden, in welcher Weise eine Gläubigerversammlung durchzuführen ist.

Im Insolvenzverfahren herrscht der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit. Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit eines Insolvenzverfahrens, der nicht zur Disposition steht, muss immer gewährleistet werden. Hält sich bspw. ein Unberechtigter hinter der Videokamera auf, ist dies dem Gericht nicht erkennbar. Insofern läuft auch der § 193 Abs 4 GVG (neu) im Insolvenzverfahren ins Leere. Dennoch muss das Gericht für die Nichtöffentlichkeit sorgen. Die Nichtöffentlichkeit ist virtuell nicht herstellbar.

Auch die Zugangs- und Berechtigungskontrolle kann in einer Gläubigerversammlung über ein Videokonferenzsystem nicht gewährleistet werden. Teilnahmeberechtigt an der Gläubigerversammlung sind nur die Schuldnerinnen und Schuldner, die Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter und die Gläubigerinnen und Gläubiger. Anderen Personen kann durch gerichtlichen Beschluss in Ausnahmefällen die Teilnahme gestattet werden. Nach der Gesetzesbegründung sollen an die Identifizierung der An-

tragstellerInnen z.B. in der Rechtsantragstelle keine höheren Anforderungen als bei einer physischen Rechtsantragstelle gestellt werden. Soweit sich Antragsstellende bei einer Antragsstellung vor Ort ausweisen müssen, wird ein Video-Ident-Verfahren als ausreichend angesehen, bei dem der Personalausweis zur Identifizierung über die Kamera für die UrkundsbeamtInnen sichtbar gemacht wird. Dies kann für einem nicht öffentlichen Termin jedoch nicht als ausreichend angesehen werden. Die Identität der Anwesenden muss sicher feststehen. Urkunden, die die Teilnahmeberechtigung nachweisen, müssen durch das Gericht zur Kenntnis genommen werden und durch die Anwesenden dem Gericht zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden können. Vertreterinnen und Vertreter haben ihre rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vollmachten nachzuweisen. Auch hierzu fehlen Regelungen.

Gläubigerinnen und Gläubiger können noch in der Gläubigerversammlung ihre Forderungen nachweisen und anmelden und damit das Recht zur Terminteilnahme erlangen. Wie dies elektronisch erfolgen kann, ist ebenfalls nicht geregelt. Je größer die Anzahl der Beteiligten, die über ein Videokonferenzsystem teilnehmen, desto schwieriger ist deren Umsetzung. In einer Gläubigerversammlung ist mit einer sehr großen Anzahl von Gläubigern (10 – 1000 virtuell Beteiligte) zu rechnen. Hier braucht es klare Regelungen, die insgesamt im Entwurf fehlen.

Die virtuelle Gläubigerversammlung ist auch wegen anderer Gründe nicht durchführbar. Die virtuell Teilnehmenden müssen die Möglichkeit haben, die mit der Forderungsanmeldung niedergelegten Unterlagen anderer Gläubiger einzusehen, um hieraus ein eigenes Recht zum Bestreiten der Forderung oder bzgl. der Stimmrechtsentscheidungen angemessen ausüben zu können. Diese Einsicht ist in einer virtuellen Gläubigerversammlung nicht zu realisieren. Auch im Zivilprozess ist eine Inaugenscheinahme möglich, Regelungen hierzu finden sich jedoch im Gesetzesentwurf nicht.

Elektronische Abstimmung und Auswertung müssen rechtssicher, praktikabel und in angemessener Zeit durchgeführt werden können. Auch insoweit fehlt es an Regelungen. Wer stimmt wie ab? Wie erfasst das Gericht das Abstimmungsverhalten auch im Fall von Bild- und Tonausfällen. Wie kann Redundanz erzeugt werden?



Der unmittelbare persönliche Eindruck aller Beteiligten ist als nonverbale Kommunikation bei wesentlichen Entscheidungen und kontroversen Diskussionen unverzichtbar.

Im Insolvenzverfahren ist es außerdem fraglich, ob eine Heilung von Verfahrensmängeln gem. § 295 ZPO möglich ist, soweit der Mangel bekannt ist oder war. Diese Heilungsmöglichkeit dürfte insbesondere bei Anordnung gem. § 128a ZPO von Amts wegen nicht gegeben sein, da es sich bei den durch § 128a ZPO aufgestellten Anforderungen nicht um Vorschriften handelt, auf deren Befolgung die Partei gem. § 295 Abs. 2 ZPO nicht wirksam verzichten kann (*Windau*, Die Verhandlung im Weg der Bild- und Tonübertragung, NJW 2020, 2753 Rn. 7).

Die in § 128a ZPO geforderte zeitgleiche Wahrnehmung und Leitung der virtuellen, als auch der Präsenzversammlung nicht nur technisch, sondern insbesondere auch personell durch den zuständigen Rechtspfleger, kann nicht gewährleistet werden. Der Rechtspfleger kann nicht gleichzeitig die Versammlung im Sitzungssaal als auch eine Vielzahl von virtuell teilnehmenden Beteiligten im Blick haben. Außerdem ist der Chatverlauf im Auge zu behalten. Eine Leitung der Gläubigerversammlung in Präsenz unter gleichzeitiger Leitung der virtuellen Versammlung ist mit der jetzigen personellen und technischen Ausstattung der Gerichte nicht leistbar.

In Gläubigerversammlungen wird um die beste Entscheidung gerungen. Es ist festzustellen, dass sich in der Gläubigerversammlung aufgrund der Wortvorträge und der nonverbalen Kommunikation der Beteiligten das ursprüngliche ins Auge gefasste Abstimmungsverhalten der Stimmberechtigten

ändern kann. Alle Beteiligten an einer Gläubigerversammlung müssen daher technisch jederzeit in der Lage sein, nicht nur in Bild und Ton der Versammlung zu folgen, sondern sich auch durch einen eigenen Redebeitrag zu beteiligen. Auch sollte das eingesetzte Videokonferenztool in der Lage sein, auf irgendeine Art und Weise auch ein banales „Grummeln“ unter den Beteiligten darzustellen, um ein Stimmungsbild hinsichtlich des betroffenen Wortbeitrages zu ermöglichen. Der unmittelbare persönliche Eindruck aller Beteiligten, sowie die Wahrnehmung der unmittelbaren Reaktionen, z.B. bei einer Zeugenvernehmung, ist als nonverbale Kommunikation bei wesentlichen Entscheidungen und kontroversen Diskussionen nicht verzichtbar. Zukünftige Videokonferenzsysteme sowie professionelle Medientechnik müssen hierfür Lösungen anbieten. Im Hinblick auf die geltenden Anforderungen des § 4 InsO i.V.m. § 128a ZPO, auch in der neuen Fassung, ist daher gerade in großen Verfahren derzeit ein Präsenztermin vorzuziehen.

Der Entwurf sieht keine ausreichenden Regelungen für das Insolvenzverfahren vor, so dass die Videoverhandlung im Insolvenzverfahren auch weiterhin nicht als Instrument der Verfahrensvereinfachung taugt. Dennoch ist sie auf Antrag durchzuführen und eine ausnahmsweise ablehnende Entscheidung ist vom Gericht zu begründen und anfechtbar. Die uneingeschränkte Anwendbarkeit der Regelungen zur Videoverhandlungen für das Insolvenzverfahren ist abzulehnen. Vor dem Hintergrund der voranschreitenden

Digitalisierung und der wohl überwiegend positiven Erfahrungen bei den im Rahmen des GesRuaCOVBekG bereits virtuell durchgeführten Hauptversammlungen begrüßen wir die notwendige Ergänzung zur in § 118 AktG schon normierten Möglichkeit der Abhaltung einer „Hybridversammlung“.

In der Verlagerung weiter Teile des Entscheidungsprozesses der Aktionäre auf das Vorfeld der eigentlichen Versammlung sehen wir Potenzial, den teilnehmenden Aktionärkreis zu erweitern und die Versammlung breiter zugänglich zu machen. Zudem kann aus organisatorischen Gesichtspunkten die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung gegebenenfalls leichter und schneller umsetzbar sein, was insbesondere bei dringlichen Beschlüssen oder erforderlichen Klarstellungsbeschlüssen oder Nachträgen von Vorteil ist.

Kritisch beurteilen wir allerdings die Regelung des § 118a Abs. 3, 4 AktG-E, nach dem eine Satzungsregelung, die eine virtuelle Hauptversammlung vorsieht, und eine entsprechende Ermächtigung des Vorstands für längstens fünf Jahre nach der Eintragung vorgesehen werden dürfen. Regelungen die-

ser Art führen erfahrungsgemäß dazu, dass Fristläufe nicht im Blick behalten werden. So könnten notwendige Verlängerungen der Satzungsregel versäumt werden, was zu nichtigen Hauptversammlungen führen würde.

Es ist auch nicht stimmig, wenn zwar die positiven Erfahrungen zu virtuellen Hauptversammlungen im Rahmen des GesRuaCOVBekG lobend hervorgehoben werden, jedoch dennoch befürchtet wird, die „Struktur des Aktionariats“ könne sich so verändern, dass man von der Option nach fünf Jahren keinen Gebrauch mehr machen wolle. Dies steht aus unserer Sicht im Widerspruch zu der Maxime, dass prinzipiell Potenzial für einen Paradigmenwechsel von der Präsenz- zur virtuellen Versammlung gesehen wird. Im Übrigen bleibt den Aktionären das Recht unbenommen, etwa auf dem Weg über § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG die Streichung der gestatteten virtuellen Hauptversammlung aus der Satzung oder der dem Vorstand erteilten Ermächtigung auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

Wir gehen davon aus, dass ein großer Teil der Aktiengesellschaften entsprechende Satzungsänderungen beschließen wird. Vielfach

wird man dabei – rechtzeitig Inkrafttreten des Gesetzes vorausgesetzt – an das Außerkrafttreten der Regelungen des GesRuaCOVBekG anknüpfen wollen, sodass die Änderungen bis zum 1. September 2022 durch Eintragung im Handelsregister wirksam geworden sein sollen. Daher können wir die Einschätzung, es entstehe kein verwaltungstechnischer Erfüllungsaufwand, nicht teilen, zumal sich dieser aufgrund der Befristungen in § 118a Abs. 3, 4 AktG voraussichtlich alle fünf Jahre wiederholen wird.

Hintergrund

Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen ermöglichen in vielen Fällen eine schnellere, kostengünstige und ressourcenschonende Verfahrensführung. Auch im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass Verhandlungen zukünftig „online durchführbar“ sein sollen und die Möglichkeit geschaffen werden soll, „Beweisaufnahmen audiovisuell zu dokumentieren“ (KoaV Zeilen 3546 ff.). Mit dem Gesetzentwurf werden die verschiedenen Änderungsvorschläge aufgegriffen, zusammengeführt und weiterentwickelt sowie die Vorgaben des Koalitionsvertrags umgesetzt. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen flexibler und praxistauglicher zu gestalten und Rechtssuchenden den Zugang zur Justiz zu erleichtern.



Kurznachrichten

Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2023

Berlin, 25.–26. Mai 2023:

Am 25. Mai und 26. Mai 2023 kamen die Justizministerinnen und Justizminister der 16 Bundesländer unter dem Vorsitz Berlins zur Frühjahrskonferenz zusammen. Die 94. Frühjahrskonferenz in der Hauptstadt hat rund 50 rechtspolitische Initiativen für die bundespolitische Gesetzgebung hervorgebracht. Die Justizministerinnen und -minister haben sich insbesondere mit drängenden Fragen der Digitalisierung, der Kriminalitätsbekämpfung und des strafrechtlichen Schutzes von Kindern und Rettungskräften beschäftigt.

Die Berliner Senatorin Dr. Felor Badenberg: „Wir haben gemeinsam wichtige Impulse auf dieser Konferenz setzen können. Wir brauchen weiterhin einen starken und widerstandsfähigen Rechtsstaat. So haben zum Beispiel die wiederholten Messerangriffe in der Öffentlichkeit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinträchtigt. Wir

haben daher in der Konferenz beschlossen, die kriminologische Zentralstelle damit zu beauftragen, ein Lagebild über die bundesweite Entwicklung der Messerangriffe sowie zum praktischen Umgang durch Staatsanwaltschaften und Gerichte vorzulegen. Ein weiteres wichtiges Thema für uns ist die weltweite Zunahme von Hass und Hetze über das Internet. Aus unserer Sicht müssen wir die großen sozialen Netzwerke in die Verantwortung nehmen bei der Bekämpfung strafbarer Inhalte auf ihren Internetseiten. In diesem Zusammenhang bitten wir zum Beispiel den Bundesminister der Justiz darauf hinzuwirken, dass sich die zuständigen Bundesbehörden zur Schaffung einer einheitlichen Melde- und Löschpraxis sozialer Netzwerke auf europäischer Ebene für eine Ergänzung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassreden im Netz einzusetzen. Ein weiteres wichtiges Anliegen für uns alle ist die Verhinderung

der Aufnahme von Verfassungsfeinden in den juristischen Vorbereitungsdienst. Wir müssen verhindern, dass Bewerberinnen und Bewerber, die die freiheitlich demokratische Grundordnung aktiv bekämpfen, in den Staatsdienst kommen. Dafür setzen wir uns ein.“

Auf Initiative Hamburgs setzt sich die Justizministerkonferenz zudem für einen stärkeren Mieterschutz ein. Als eine mögliche Maßnahme eines Gesamtpakets wird vorgeschlagen, die Obergrenze für eine Mieterhöhung deutlich herabzusetzen.

Auf Initiative Niedersachsens ging es um die Weiterentwicklung der Eckpunkte des BMJ für ein Gesetz gegen digitale Gewalt.

Die Beschlüsse der Konferenz sind abrufbar unter www.berlin.de/jumiko

Quelle: Senatsverwaltung
für Justiz und Verbraucherschutz Berlin,
Pressemitteilung vom 26.05.2023



Zum Schluss

Ausbleiben trotz physischer Präsenz

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 27. April 2022 – 1 Rv 34 Ss 173/22

Leitsatz des Gerichts:

Der Angeklagte ist auch dann als bei Beginn des Hauptverhandlungstermins nicht erschienen zu behandeln (§ 329 Abs. 1 S. 1 StPO), wenn er zwar zum Termin erscheint, sich aber nicht als Angeklagter zu erkennen gibt und Fragen des Gerichts zu seiner Identität verweigert.

Zu aufwändigen, dem Zweck des § 329 Abs. 1 S. 1 StPO zuwiderlaufenden Ermittlungen zur Feststellung der Identität einer in der Hauptverhandlung erschienenen Person, bei welcher es sich nur möglicherweise um den Angeklagten handelt, ist das Gericht nicht verpflichtet.

Aus den Gründen:

1. Nach den Feststellungen erschien bei Fortsetzung der – nach Aufruf der Sache um 9.00 Uhr für ca. 20 Minuten unterbrochenen – Hauptverhandlung um 9.23 Uhr eine dem Gericht unbekannt männliche Person im Sitzungssaal, welche im Zuschauerraum Platz nahm. Auf Frage der Vorsitzenden, ob sie der Angeklagte sei, erklärte diese, dass sie der „Exekutor des B.“ sei und zeigte auf den leeren Platz neben dem Verteidiger. Mit Hilfe des Gerichtswachtmeisters, demgegenüber die Person lediglich eine Abstammungsurkunde vorweisen konnte, in welcher der Name B. genannt war, konnte die Identität der Person nicht festgestellt werden. Auch der anwesende Verteidiger konnte die Identität des Angeklagten nicht sicher bestätigen. Mehrere Fragen der Vorsitzenden ließ die Person unbeantwortet, zeigte auf den leeren Platz neben dem Verteidiger oder antwortete mit Gegenfragen. Als Angeklagter gab sich die Person nicht zu erkennen. Die Berufung des Angeklagten wurde sodann verworfen.

2. Soweit die Revision beanstandet, die Kammer habe es pflichtwidrig unterlassen, die Identität der Person, bei welcher es sich um den Angeklagten gehandelt habe, näher aufzuklären, etwa durch Gegenüberstellung mit KHK K., dem der Angeklagte bekannt und der zu dessen Identifizierung in der Lage sei, genügt die Rüge nicht den an eine Ver-

+++ Termine +++ Termine +++

06.–07.07.2023	Bodensee-Forum Krise, Sanierung und Turnaround	Konstanz
13.07.2023	BDR Saar: Mitgliederversammlung	Saarbrücken
21.–23.07.2023	BDR-Bundesleitungssitzung	Leipzig
13.–16.09.2023	Generalversammlung der EUR	Prag
13.–15.09.2023	EDV-Gerichtstag	Saarbrücken
14.–15.09.2023	Betreuungsgerichtstag Nord	Lübeck
18.–19.09.2023	dbb Forum Personalvertretungsrecht	N.N.
21.09.2023	Süddeutscher Nachlassgerichtstag	Schwetzingen
21.–23.09.2023	Deutscher Familiengerichtstag	Bonn
28.–29.09.2023	2. Deutscher Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag	Erfurt
Oktober 2023	VSR: Rechtspflegertag	Dresden
10.10.2023	Bayerischer Betreuungsgerichtstag	Nürnberg

fahrensrüge zu stellenden Anforderungen gem. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO (vgl. OLG Hamm NStZ-RR 2008, 87). Diese verhält sich insbesondere nicht dazu, ob KHK K. in der Hauptverhandlung anwesend war und dass so innerhalb angemessener Zeit Klarheit über die Identität der anwesenden Person hätte gewonnen werden können. Zu aufwändigen und zeitraubenden, den Zweck des § 329 Abs. 1 S. 1 StPO zuwiderlaufenden Ermittlungen zur Identität der anwesenden Person war die Kammer nicht verpflichtet.

3. Hat es sich bei der anwesenden Person um den Angeklagten gehandelt, ist seine Berufung gem. § 329 Abs. 1 S. 1 StPO zu Recht verworfen worden. Der Angeklagte hat – entgegen § 111 Abs. 1 OWiG – Angaben zu seiner Identität verweigert und hat sich gegenüber dem Gericht nicht als solcher zu erkennen gegeben. Demzufolge war er i.S.d. § 329 Abs. 1 S. 1 StPO als “bei Beginn der Hauptverhandlung nicht erschienen” zu

behandeln. Für ein Erscheinen genügt nicht schon die körperliche Anwesenheit des Angeklagten (vgl. BGH NJW 1970, 2253), sondern erfordert nach dem Zweck des § 329 Abs. 1 S. 1 StPO, eine Sachentscheidung über seine Berufung nicht dadurch zu verzögern, dass er sich der Verhandlung entzieht (BGHSt 17, 188; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. § 329 Rn. 2), auch, sich als Angeklagter zu erkennen zu geben, auf Frage des Gerichts gem. § 111 Abs. 1 OWiG Angaben zu seiner Identität zu machen und sich so als Angeklagter und Berufungsführer auszuweisen (LG Berlin NStZ-RR 1997, 338; Löwe-Rosenberg/Gössel, StPO, 27. Aufl. 2019 § 329 Rn. 7). Hierdurch wird sein Recht, sich zur Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 243 Abs. 5 StPO), nicht berührt. Andernfalls ist er nicht zum Zwecke der Durchführung der Berufungshauptverhandlung erschienen und hat die Folge, dass seine Berufung ohne Sachverhandlung verworfen wird, hinzunehmen.

Impressum

Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,
Geschäftsstelle
Theresienstraße 15, 97070 Würzburg

Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz
E-Mail: estrauss@bdr-online.de

Druck:

Giesecking Print- und
Verlagsservices GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH,
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715
E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 22 vom
01.01.2023 (gültig bis 31.12.2023).

Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPfBl ist im Mitgliedsbeitrag
enthalten. Für unverlangte Manuskripte
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen
nicht unbedingt die Meinung des Bundes
Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: www.bdr-online.de

E-Mail: post@bdr-online.de



Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 2/2023

Christine Bebenroth	Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach dem MoPeG – Teil II	37
Christine Bebenroth	Neufassung der §§ 705 ff. BGB aufgrund des MoPeG	43
Roland Böttcher	Prüfungspflicht des Grundbuchamts bei der Eintragung einer Eigentumsvormerkung	51
Markus Lamberz	Deutsch-Türkischer Erbfall – vorwärts, rückwärts, seitwärts – <i>Hausarbeit im Fach Internationales Privatrecht</i> –	53
	Literaturübersicht	63
	Zeitschriftenschau	68
	Inhaltsübersicht	73

Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 3/2023

Heiko Gojowczyk	Nachruf auf Prof. Dr. Dr. Hanns Flik	77
Christine Bebenroth	Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach dem MoPeG – Teil III	77
Peter Frohn	Was gibt's Neues beim Testament?	83
Martin Menne	Unterhaltsrechtliche Leitlinien des Kammergerichts 2023	88
Walter Böhringer	Flurbereinigungsverfahren und Grundbuchamt	97
Anastasia Baetge	Erben auf Chinesisch – <i>Klausur zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht</i>	104
	Literaturübersicht	106
	Zeitschriftenschau	111
	FH-Nachrichten	117

RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 3

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Das Rechtspfleger-Studienbuch zu den schwierigen und komplexen Bereichen der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung wurde völlig neu bearbeitet. Anhand von zehn Fällen sind die relevanten Themenkreise und Praxisprobleme eingehend und verständlich aufbereitet. Es geht z.B. um

Berechnungen – Geringstes Gebot – Teilungsplan – Rangklasse 2 – Gebotsabgabe – Insolvenzverfahren – Ablösung – Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke – Aufhebung einer Gemeinschaft – Wiederversteigerung – Zwangsverwaltung.

Prof. Goldbach ist Hochschullehrer und gefragter Dozent bei Fortbildungsveranstaltungen. Zudem verfügt er als Zwangsversteigerungsrechtspfleger und Gläubigervertreter über langjährige Praxiserfahrung im Mobilien- und Immobilienvollstreckungsrecht.

Das Buch eignet sich optimal zur Übung und Vertiefung des Stoffes für Studierende. Auch der mit Zwangsversteigerung und -verwaltung befasste Praktiker (Gericht, Anwaltschaft, Vollstreckungsabteilung) wird das Werk mit Gewinn zu Rate ziehen.

von Dipl.-Rechtspfleger
Prof. **Rainer Goldbach**

HWR Berlin

(März) 2023

XIII und 146 Seiten
broch., € [D] 39,-
ISBN 978-3-7694-1289-5



... in Ihrer Buchhandlung oder bei
www.gieseking-verlag.de

GIESE
KING

„... **ausgesprochen empfehlenswert.**“

(Richter am KG Dr. *Martin Menne*, ZKJ 2020, 180, zur Voraufll.)

Familienrecht

Die grundlegende Einführung und die zehn Fälle zu den Bereichen

Gesetzliche Vertretungen – Abstammung / elterl. Sorge – Tod eines Elternteils – Vormundschaft / Genehmigungen – Eingriffe des Familiengerichts – Zugewinngemeinschaft, Vertretungshindernisse, Haftung Minderjähriger – Betreuerbestellung – Vermögensverwaltung – Einzelprobleme bei Betreuungen

wurden hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf neuesten Stand gebracht.

Insbesondere die ab 1.1.2023 geltende Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts führt zu zahlreichen und tiefgreifenden Änderungen: Neben der durchgängig neuen Paragraphen-Nummierung ergeben sich viele inhaltliche Änderungen im formellen (z.B. Vormund- und Pflegerbestellung durch Beschluss) als auch im materiellen Recht (z.B. Klärung umstrittener Fragen wie das Wirksamwerden einer nachträglich genehmigten Erbausschlagung).

Damit bietet das Werk Studierenden wie auch Praktikern aktuelle und wertvolle Hilfen für die Lösung familienrechtlicher Fallkonstellationen.

RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 4

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

von Dipl.-Rechtspflegerin
Dagmar Zorn

7., völlig neu bearb. Aufl. 2023

XV und 281 Seiten

broch., € [D] 49,-
ISBN 978-3-7694-1284-0



... in Ihrer Buchhandlung oder bei
www.gieseking-verlag.de

GIESE
KING

Herausgeber:
Eva Becker
Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)
Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Gottwald
Dr. Meo-Micaela Hahne
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Henrich
Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Schwab
Prof. Dr. Thomas Wagenitz



Betreuungsrecht für die Praxis
- Das neue Recht ab 1.1.2023 -
Annette Schnellenbach/Sabine Normann-Scheerer/Dr. Michael Giers/Ulrike Thielke
XXIX u. 496 S.,
2023;
brosch. € [D] 69,-
ISBN 978-3-7694-1274-1

Neu!



Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe
Prof. Dr. Dr. h. c. Walter Zimmermann
6. Aufl. 2021;
XXVIII u. 442 S.,
brosch. € [D] 59,-
ISBN 978-3-7694-1241-3



Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts
Reinhardt Wever
8. Aufl. 2023;
XXXIV u. 668 S.,
brosch. € [D] 84,-
ISBN 978-3-7694-1290-1

Neu!



Verträge in Familiensachen
Dr. Ludwig Bergschneider
7. Aufl. 2022;
XXXIV u. 350 S.,
brosch. € [D] 69,-
ISBN 978-3-7694-1270-3



Internationales Scheidungsrecht
- einschließlich Scheidungsfolgen -
Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Henrich
5. Aufl. 2023;
XV u. 129 S.,
brosch. € [D] 59,-
ISBN 978-3-7694-1280-2

Neu!



Die Nachlasspflegschaft
Prof. Dr. Dr. h. c. Walter Zimmermann
6. Aufl. 2023;
XXXIV u. 611 S.,
brosch. € [D] 79,-
ISBN 978-3-7694-1283-3

Neu!



Elternunterhalt: Grundlagen und Strategien
Jörn Hauß
6. Aufl. 2020;
XVIII u. 374 S.,
brosch. € [D] 49,-
ISBN 978-3-7694-1236-9



Steuerrecht für die familienrechtliche Praxis
Ralf Engels
4. Aufl. 2021;
XXXIII u. 435 S.,
brosch. € [D] 69,-
ISBN 978-3-7694-1250-5



Kosten in Familiensachen
Renate Baronin von König/Prof. Dr. Oliver Horsky/Hans Helmut Bischof
3. Aufl. 2022;
XXVI u. 377 S.,
brosch. € [D] 59,-
ISBN 978-3-7694-1258-1



Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims
Dr. Walter Kogel
6. Aufl. 2023;
XXXVI u. 428 S.,
brosch. € [D] 69,-
ISBN 978-3-7694-1288-8

Neu!



Betreuung und Erbrecht
- Der Betreute als Erbe oder Erblasser -
Prof. Dr. Dr. h. c. Walter Zimmermann
3. Aufl. 2023;
XXIII u. 306 S.,
brosch. € [D] 59,-
ISBN 978-3-7694-1281-9

Neu!



Nachlassfälle mit Auslandsbezug
Dr. Susanne Frank/Dr. Christoph Döbereiner
2. Aufl. 2023;
XXXVI u. 211 S.,
brosch. € [D] 69,-
ISBN 978-3-7694-1277-2

Neu!



Sozialrecht für die familienrechtliche Praxis
Heinrich Schürmann
2. Aufl. 2022;
XXVIII u. 537 S.,
brosch. € [D] 69,-
ISBN 978-3-7694-1256-7



Die vorweggenommene Erbfolge
Dr. Tobias Kappler/Dr. Susanne Kappler
2. Aufl. 2023
XXXIII u. 398 S.,
brosch. € [D] 69,-
ISBN 978-3-7694-1278-9

Neu!



Vormundschaft und Pflegschaft in der Rechtspraxis
- Das neue Recht ab 1.1.2023 -
Ingo Socha
2023;
XXIII u. 225 S.,
brosch. € [D] 59,-
ISBN 978-3-7694-1275-8

Neu!